

ENTWURF

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx. xxxx 2019

xx. Gesetz: 2. Dienstrechts-Novelle 2019

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (46. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (58. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (55. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Bedienstetengesetz (6. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz), das Wiener Personalvertretungsgesetz (27. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), die Pensionsordnung 1995 (32. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (19. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (11. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „IV K,“ der Ausdruck „IV P,“ eingefügt.

2. Nach § 48 Abs. 2a werden folgende Abs. 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Abweichend von Abs. 1 kann der Beamte den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Erholungsurlaubes einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen („persönlicher Feiertag“). Der Beamte hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(2c) Sofern dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist, hat der Beamte an einem gemäß Abs. 2b bekannt gegebenen Tag dennoch Dienst zu leisten. In diesem Fall hat der Beamte weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer dem anteiligen Monatsbezug Anspruch auf die für diese Dienstleistung gebührende Abgeltung, womit das Recht gemäß Abs. 2b konsumiert ist.“

3. In § 74b Abs. 3 werden der Ausdruck „K1, K2“ durch den Ausdruck „K 1, K 2, P 5, P 6“ sowie der Ausdruck „K3 bis K5“ durch den Ausdruck „K 3 bis K 5, P 2 bis P 4“ und der Ausdruck „K6“ durch den Ausdruck „K 6, P 1“ ersetzt.

4. In § 84 Abs. 5 werden nach dem Ausdruck „K 1, K 2“ ein Beistrich und der Ausdruck „P 5, P 6“ sowie nach dem Ausdruck „K 6,“ der Ausdruck „P 1,“ eingefügt und der Ausdruck „K 3, K 4, K 5“ durch den Ausdruck „K 3 bis K 5, P 2 bis P 4“ ersetzt.

5. In § 110 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. November 2018“ durch das Datum „1. Mai 2019“ ersetzt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Ausdruck „Schema II K,“ der Ausdruck „das Schema II P,“ eingefügt.

2. In § 11 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „II K,“ der Ausdruck „II P,“ eingefügt.

3. In § 13 Abs. 1 und 4 wird jeweils nach dem Ausdruck „II K,“ der Ausdruck „II P,“ eingefügt.
4. In § 14 Abs. 1 erster Satz werden das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „des Schemas II L“ die Wortfolge „und des Schemas II P“ eingefügt.
5. In § 18 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 3 bis 5 und 7 bis 9“ durch den Ausdruck „Abs. 3 bis 5, 7 bis 9, 13 und 14“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „K 1, K 2,“ der Ausdruck „P 5, P 6,“ eingefügt.
7. § 18 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe K 6 oder P 1 in die Verwendungsgruppe P 2 oder P 3 überstellt, verringert sich sein Besoldungsdienstalter um sechs Jahre. Die Verringerung des Besoldungsdienstalters ist für einen in Abhängigkeit vom Erreichen eines bestimmten Besoldungsdienstalters bzw. einer bestimmten Gehaltsstufe geregelten Anspruch auf Nebengebühren und Zulagen nicht zu beachten.

(14) Wird ein gemäß Abs. 13 überstellter Beamter in die Verwendungsgruppe K 6 oder P 1 überstellt bzw. rücküberstellt, ist er so zu behandeln, als ob die Überstellung gemäß Abs. 13 unterblieben wäre und er die gesamte vorrückungswirksame Dienstzeit zwischen den beiden Überstellungen in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.“

8. § 25 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; diesem Absatz werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Leitenden Desinfektionsassistentinnen (Leitenden Desinfektionsassistenten), Leitenden Kardiotechnikerinnen (Leitenden Kardiotechnikern), Leitenden Medizinischen Fachassistentinnen (Leitenden Medizinischen Fachassistenten), Leitenden Medizinischen Masseurinnen (Leitenden Medizinischen Masseuren), Leitenden Operationsassistentinnen (Leitenden Operationsassistenten), Ersten Obduktionsassistentinnen (Ersten Obduktionsassistenten), Leitenden Obduktionsassistentinnen (Leitenden Obduktionsassistenten), Lehrerinnen für MTDG (Lehrern für MTDG), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Bereichsleiterinnen MTDG (Bereichsleitern MTDG), Oberhebammen, Bereichsleiterinnen Pflege (Bereichsleitern Pflege), Fachbereichsleiterinnen MTDG (Fachbereichsleitern MTDG), Stationshebammen, Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleitern Pflege),
2. Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG (Leitern der Bildungseinrichtung für MTDG), Leitenden Lehrhebammen, Leiterinnen MTDG (Leitern MTDG), Oberinnen (Pflegevorstehern).

(3) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 2 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 2 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagengruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.“

9. § 26 samt Überschrift lautet:

„Dienstzulagen im Schema II P

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II P gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiterinnen Pflege (Bereichsleitern Pflege), Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleitern Pflege),
2. Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

(2) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagengruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.“

10. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. November 2018“ durch das Datum „1. Mai 2019“ ersetzt.

11. § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 2 bis 5 sind auf Überstellungen (Überreihungen) in eine Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) des Schemas II P, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Diplom über eine Sonderausbildung oder ein Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz erforderlich ist, sinngemäß anzuwenden.“

12. Nach § 49t wird folgender § 49u samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur 58. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49u. (1) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 1 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in die Beamtengruppe „Pflegevorsteher/Oberinnen“ eingereiht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 6 im Schema II P.

(2) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 2 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in eine der Beamtengruppen „Lehrvorsteher/Schuloberinnen“ oder „Pflegevorsteher/Oberinnen“ eingereiht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 5 im Schema II P.

(3) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 3 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in eine der Beamtengruppen „Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege“, „Lehrvorsteher/Schuloberinnen“, „Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege“, „Pflegevorsteher/Oberinnen“, „Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege“ oder „Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichsordinatorinnen Pflege“ eingereiht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 4 im Schema II P.

(4) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 4 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in die Beamtengruppe „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen“ eingereiht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 3 im Schema II P.

(5) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 6 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in eine der Beamtengruppen „Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen“ oder „Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen“ eingereiht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 1 im Schema II P.

(6) Mit der Überleitung in die neue Verwendungsgruppe im Schema II P gemäß Abs. 1 bis Abs. 5 sind keine Änderung der Zugehörigkeit zur Beamtengruppe und keine Veränderung des Besoldungsdienstalters verbunden.

(7) Wurde einem Beamten, auf den einer der Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 6 anzuwenden sind, zwischen dem 1. Jänner 2019 und dem der Kundmachung der 58. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag in seiner bisherigen Verwendungsgruppe im Schema II K eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 5 zuerkannt, ist die damit verbundene Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Tag ihrer Wirksamkeit auch in der neuen Verwendungsgruppe im Schema II P zu berücksichtigen.

(8) Für den Beamten, der zwischen dem 1. Jänner 2019 und dem der Kundmachung der 58. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag in eine der in Abs. 1 bis 5 genannten Verwendungsgruppen im Schema II K eingereiht wird und auf den die sonstigen in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen zutreffen, gelten Abs. 1 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 1. Jänner 2019 der Tag der Einreihung tritt. Gleiches gilt sinngemäß für den Beamten, auf den Abs. 1 bis 5 deshalb nicht anzuwenden sind, weil er nicht in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wurde, sofern er zwischen dem 1. Jänner 2019 und dem der Kundmachung der 58. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag in eine Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes versetzt wird.

(9) Die Überleitung in eine Verwendungsgruppe des Schemas II P gilt als Vorrückung in die Zielstufe im Sinn des § 49l Abs. 1. Mit Wirksamkeit der Überleitung gemäß Abs. 1 bis 8 sind die Übergangsbestimmungen zur Besoldungsreform 2015 (§§ 49l bis 49n) nicht mehr anzuwenden.“

13. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entfällt im Schema II K in der Z 2 der Einleitungsbestimmungen der Ausdruck „Lehrvorsteher/Schuloberinnen“.

14. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entfallen im Schema II K in der Verwendungsgruppe K 1 die Wortfolge „bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen“, der Strichpunkt am Ende des ersten Satzteils des Einleitungssatzes, der zweite Satzteil des Einleitungssatzes, die Ziffernbezeichnung „1.“ sowie die Z 2.

15. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II K in der Verwendungsgruppe K 2 im zweiten Satzteil des Einleitungssatzes die Wortfolge „bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen“ durch die Wortfolge „bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe“ ersetzt und entfällt in der Z 2 die Beamtengruppe „Lehrvorsteher/Schuloberinnen“.

16. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entfällt im Schema II K in der Verwendungsgruppe K 3 in der Z 1 die Beamtengruppe „Lehrvorsteher/Schuloberinnen“.

17. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 werden im Schema II K in der Verwendungsgruppe K 5 der Punkt am Ende des Einleitungssatzes durch einen Strichpunkt ersetzt, nach diesem Strichpunkt in einer neuen Zeile die Wortfolge „bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegefachassistenz gemäß dem GuKG.“ eingefügt und nach der Z 2 folgende Z 3 angefügt:

„3. Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen“

18. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird vor dem „Schema II R“ folgendes Schema II P eingefügt:

„SCHEMA II P

Voraussetzung für die Einreihung in eine Verwendungsgruppe dieses Schemas ist die Verwendung in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes. Für die zu den einzelnen Verwendungsgruppen angeführten fachspezifischen Voraussetzungen gilt weiters Folgendes:

1. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, ist einem Zeugnis über eine entsprechende Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten.
2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement, eines Universitätslehrganges für Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Pflegevorsteher/Oberinnen, Lehrvorsteher/Schuloberinnen, Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege und Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.
3. Ein Diplom über eine Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65 GuKG ist einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG gleichzuhalten.

Verwendungsgruppe P 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 1 ist:

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegeassistenz gemäß dem GuKG;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Einreihung in dieser Beamtengruppe (im Schema II K) am 31. August 1997.

1. Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen
2. Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen

Verwendungsgruppe P 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 2 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegefachassistenz gemäß dem GuKG.

Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen

Verwendungsgruppe P 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG.

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

Verwendungsgruppe P 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 4 ist:

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowie ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG.

1. Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege
 - Lehrvorsteher/Schuloberinnen
 - Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege
 - Pflegevorsteher/Oberinnen
 - Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege
2. Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinatorinnen Pflege

Verwendungsgruppe P 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 5 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe P 5 bewerteter Posten.

Lehrvorsteher/Schuloberinnen
Pflegevorsteher/Oberinnen

Verwendungsgruppe P 6

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 6 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 20 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe P 6 bewerteter Posten.

Pflegevorsteher/Oberinnen“

19. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 wird nach der Gehaltstabelle zum Schema II K folgende Gehaltstabelle samt Überschrift eingefügt:

„Schema II P

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	2.020,42	2.206,51	2.353,20	2.692,63	2.761,63	2.801,01
02	2.050,26	2.253,86	2.402,85	2.751,89	2.820,89	2.865,42
03	2.080,24	2.301,83	2.452,49	2.811,07	2.880,07	2.929,92
04	2.110,42	2.349,94	2.502,54	2.870,32	2.939,32	3.011,56
05	2.140,77	2.398,20	2.552,66	2.929,52	2.998,52	3.144,59

06	2.171,58	2.446,82	2.603,01	2.988,80	3.057,80	3.277,45
07	2.207,16	2.502,64	2.664,14	3.060,60	3.129,60	3.409,62
08	2.247,63	2.565,50	2.728,92	3.136,73	3.205,73	3.448,39
09	2.288,43	2.628,36	2.793,71	3.212,84	3.281,95	3.578,23
10	2.329,25	2.691,23	2.858,53	3.289,06	3.349,50	3.708,36
11	2.370,20	2.754,03	2.923,48	3.363,96	3.465,68	3.839,00
12	2.411,38	2.816,83	2.988,10	3.438,39	3.581,76	3.970,02
13	2.452,71	2.887,57	3.065,19	3.526,79	3.697,88	4.101,19
14	2.494,14	2.966,10	3.146,08	3.620,00	3.814,67	4.232,58
15	2.535,53	3.044,75	3.227,10	3.713,04	3.931,57	4.363,67
16	2.576,95	3.123,33	3.307,58	3.806,10	4.048,73	4.494,75
17	2.618,37	3.201,64	3.387,12	3.899,80	4.165,80	4.625,86
18	2.659,66	3.279,14	3.466,20	3.993,51	4.282,83	4.756,99
19	2.701,09	3.355,80	3.545,29	4.087,25	4.399,96	4.887,96
20	2.742,61	3.432,33	3.624,39	4.181,01	-	-“

20. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird in der Z 2 nach lit. c folgende neue lit. d eingefügt und die Bezeichnung der bisherigen lit. „d“ durch die Bezeichnung „e“ ersetzt:

„d) für Beamte/Beamtinnen des Schemas II P

Dienstalterszulage	in der Verwendungsgruppe					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
kleine DAZ	52,12	96,05	109,21	129,47	132,32	147,97
große DAZ	83,39	153,69	139,00	164,78	264,67	295,95“

21. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird in Z 9 nach der Paragraphenbezeichnung „§ 25“ die Absatzbezeichnung „Abs. 1“ eingefügt.

22. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird in Z 10 das Zitat „Zu § 26 Abs. 1 Z 1“ durch das Zitat „Zu § 25 Abs. 2 Z 1 und § 26 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

23. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird in Z 11 das Zitat „Zu § 26 Abs. 1 Z 2“ durch das Zitat „Zu § 25 Abs. 2 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Schema II K“, der Ausdruck „Schema II P“, und nach dem Ausdruck „Schema IV K“, der Ausdruck „Schema IV P“, eingefügt.

2. Nach § 25 Abs. 2a werden folgende Abs. 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Abweichend von Abs. 1 kann der Vertragsbedienstete den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Erholungsurlaubes einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen („persönlicher Feiertag“). Der Vertragsbedienstete hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(2c) Sofern dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist, hat der Vertragsbedienstete an einem gemäß Abs. 2b bekannt gegebenen Tag dennoch Dienst zu leisten. In diesem Fall hat der Vertragsbedienstete weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer dem anteiligen Monatsbezug Anspruch auf die für diese Dienstleistung gebührende Abgeltung, womit das Recht gemäß Abs. 2b konsumiert ist.“

3. In § 48 Abs. 9 wird die Wortfolge „so haben nacheinander“ durch das Wort „haben“ ersetzt und wird nach der Aufzählung folgender Satz angefügt:

„Ist eine der in Z 1 bis 3 genannten Personen wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, erbunwürdig, verliert sie ihren Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag.“

4. In § 48 Abs. 10 wird die Wortfolge „Kinder (Enkelkinder) nebeneinander“ durch das Wort „Personen“ ersetzt und entfällt das Wort „so“.

5. In § 64 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. November 2018“ durch das Datum „1. Mai 2019“ ersetzt.

6. In der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 wird nach der Gehaltstabelle zum Schema IV K folgende Gehaltstabelle samt Überschrift eingefügt:

„Schema IV P

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	P1	P2	P3	P4	P5	P6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	2.056,43	2.245,82	2.393,93	2.740,07	2.809,07	2.849,90
02	2.086,92	2.294,19	2.444,59	2.800,57	2.869,57	2.915,67
03	2.117,55	2.343,19	2.495,31	2.861,04	2.930,04	2.981,50
04	2.148,39	2.392,31	2.546,39	2.921,53	2.990,53	3.064,88
05	2.179,40	2.441,59	2.597,60	2.981,97	3.050,97	3.200,73
06	2.210,87	2.491,22	2.648,98	3.042,49	3.111,47	3.336,37
07	2.247,20	2.548,21	2.711,39	3.115,80	3.184,94	3.471,36
08	2.288,55	2.612,42	2.777,55	3.193,52	3.263,63	3.512,91
09	2.330,18	2.676,62	2.843,74	3.271,23	3.342,30	3.645,56
10	2.371,83	2.740,79	2.909,93	3.349,05	3.412,34	3.778,47
11	2.413,65	2.804,90	2.976,20	3.425,55	3.531,05	3.911,95
12	2.455,70	2.869,01	3.042,18	3.501,58	3.649,61	4.045,79
13	2.497,91	2.941,23	3.120,93	3.591,90	3.768,21	4.179,74
14	2.540,21	3.021,44	3.203,50	3.687,15	3.887,53	4.313,93
15	2.582,47	3.101,76	3.286,25	3.782,17	4.006,92	4.447,81
16	2.624,77	3.182,01	3.368,43	3.877,25	4.126,60	4.581,71
17	2.667,05	3.261,96	3.449,64	3.972,92	4.246,14	4.713,08
18	2.709,22	3.341,10	3.530,44	4.068,66	4.365,66	4.835,43
19	2.751,53	3.419,42	3.611,22	4.164,37	4.485,33	4.952,81
20	2.793,92	3.497,62	3.691,99	4.260,08	-	-“

7. In der Anlage 3 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 wird in der Z 2 nach lit. c folgende neue lit. d eingefügt und die Bezeichnung der bisherigen lit. „d“ durch die Bezeichnung „e“ ersetzt:

„d) für Vertragsbedienstete des Schemas IV P

Dienstalterszulage	in der Verwendungsgruppe					
	P1	P2	P3	P4	P5	P6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
kleine DAZ	53,29	98,30	111,69	132,37	135,41	131,45
große DAZ	85,27	157,27	142,15	168,46	270,83	262,94“

Artikel IV

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird das Zitat „§ 46 Abs. 3 bis 6“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 3 und 4 bis 6“ ersetzt.

2. Nach § 46 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs. 1 kann die bzw. der Bedienstete den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihr bzw. ihm zustehenden Erholungsurlaubes einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen („persönlicher Feiertag“). Die bzw. der Bedienstete hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(3b) Sofern dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist, hat die bzw. der Bedienstete an einem gemäß Abs. 3a bekannt gegebenen Tag dennoch Dienst zu leisten. In diesem Fall hat die bzw. der Bedienstete weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat sie bzw. er für den bekannt

gegebenen Tag außer dem anteiligen Monatsbezug Anspruch auf die für diese Dienstleistung gebührende Abgeltung, womit das Recht gemäß Abs. 3a konsumiert ist.“

3. In § 76 Abs. 3 Z 5 erhält die bisherige lit. b die Bezeichnung „c)“ und wird vor der neuen lit. c folgende lit. b eingefügt:

„b) Pflegefachassistenz“

4. In § 136 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. November 2018“ durch das Datum „1. Mai 2019“ ersetzt.

5. In der Anlage 1 wird im Schema W2 in der der Berufsfamilie „Pflege“ zugeordneten Tabelle nach der der Modellfunktion „Pflegeassistenz, Sozial- und Fachbetreuerin bzw. Sozial- und Fachbetreuer“ zugeordneten Zeile in einer neuen Zeile folgende Modellfunktion eingefügt:

W2/6 - W2/8	Pflegefachassistenz	<p>Die Modellfunktion „Pflegefachassistenz“ umfasst die eigenverantwortliche Durchführung der von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Tätigkeiten aus den Kernkompetenzen der Pflege, das Handeln in Notfällen, die eigenverantwortliche Durchführung der von Ärztinnen und Ärzten oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie und die Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Wirkungsbereich/der Belastungssituation.</p>
-------------	---------------------	---

6. In der Anlage 2 lautet der Einreihungsplan für das Schema W2 wie folgt:

Einreichungsplan für das Schema W2

	W2/1	W2/2	W2/3	W2/4	W2/5	W2/6	W2/7	W2/8	W2/9	W2/10	W2/11
Versorgungs- und Betreuungsdienste		Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste									
Kindergarten		Kindergartenassistenz			Assistenzpädagogin bzw. Assistenzpädagoge			Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge			
Feuerwehr				Feuerwehrrfrau bzw. Feuerwehrmann	Feuerwehrrfrau als Lösch- und Brandmeisterin bzw. Feuerwehrmann als Lösch- und Brandmeister						
Berufsrettung				Sanitäterin bzw. Sanitäter							
Pflege				Pflegeassistent, Sozial- und Fachbetreuerin bzw. Sozial- und Fachbetreuer				Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege			
Medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)											
						Medizinisch-Technischer Fachdienst				Gehobene medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe	
Parkraumüberwachung											
										Hebamme	

Artikel V

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 1 Z 2 werden in lit. d der Ausdruck „K 3 und K 4“ durch den Ausdruck „K 3, K 4, P 3, P 4, P 5 und P 6“ ersetzt sowie nach dem Wort „sowie“ die Wortfolge „die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten und“ eingefügt und in lit. e der Ausdruck „der Verwendungsgruppe K 6“ durch den Ausdruck „der Verwendungsgruppen K 6 und P 1“ ersetzt.

2. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. November 2018“ durch das Datum „1. Mai 2019“ ersetzt.

Artikel VI

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 6 wird das Zitat „§ 29a Abs. 3 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 29a Abs. 3 dritter Satz“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „Krankheit, Gebrechen oder Schwäche“ durch die Wortfolge „Krankheit oder Behinderung“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Semester“ die Wortfolge „oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr“ eingefügt.

4. § 21 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Voraussetzungen des Abs. 2 gelten – außer im Fall eines ordentlichen Studiums im Sinn des Abs. 3 – als erfüllt, wenn das Kind selbst oder eine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, hat.“

5. In § 21 Abs. 9 wird das Wort „Gebrechens“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 10 Z 3 wird die Wortfolge „die Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Partners“ durch die Wortfolge „die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten oder eingetragenen Partner“ ersetzt und nach der Wortfolge „für den verheirateten“ die Wortfolge „oder in eingetragener Partnerschaft lebenden“ eingefügt.

7. § 21 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Ist für den Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss ein Antrag erforderlich, gebührt der Waisenversorgungsgenuss von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, gebührt der Waisenversorgungsgenuss von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.“

8. § 40 Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:

„Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem Vertreter nach § 1034 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, durch einen Postdienst im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen.“

9. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur auf ein Konto des Anspruchsberechtigten, seines Vertreters gemäß § 1034 ABGB, ein für ihn geführtes betreutes Konto nach § 239 Abs. 2 ABGB oder ein Gemeinschaftskonto, über welches er verfügungsberechtigt ist, zulässig. Außerdem muss sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf ein solches Konto überwiesen worden sind.“

10. Nach § 40 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Zustimmung des Anspruchsberechtigten und anderer für dieses Konto zeichnungs- oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der nach dem Tod des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf das Konto überwiesenen Geldleistungen durch das jeweilige kontoführende Kreditinstitut gilt mit der Übernahme der Zeichnungsberechtigung oder Verfügungsberechtigung über das Konto als erteilt. Findet die Rücküberweisung nicht statt, sind diese Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, der Stadt Wien die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.“

11. In § 46 Abs. 3 entfallen die Wortfolge „von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung“ und der letzte Satz.

12. In § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „so haben nacheinander“ durch das Wort „haben“ ersetzt und wird nach der Aufzählung folgender Satz angefügt:

„Ist eine der in Z 1 bis 3 genannten Personen wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, erbunwürdig, verliert sie ihren Anspruch auf den Todesfallbeitrag.“

13. In § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kinder (Enkelkinder) nebeneinander“ durch das Wort „Personen“ ersetzt und entfällt das Wort „so“.

14. In § 59 Abs. 1 wird das Wort „Gebrechens“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

15. § 73f Abs. 13 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung des ersten Satzes bleibt die Verringerung der Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate durch Zeiten der Kindererziehung (§ 4 Abs. 1 Z 6) außer Betracht.“

16. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. November 2018“ durch das Datum „1. Mai 2019“ ersetzt.

Artikel VII

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden in Z 7 der Ausdruck „K 3 oder K 4“ durch den Ausdruck „K 3, K 4, P 4, P 5 oder P 6“ ersetzt, nach der Z 7 folgende neue Z 8 und 9 eingefügt und erhalten die bisherigen Z „8.“ und „9.“ die Bezeichnungen „10.“ und „11.“:

„8. der Verwendungsgruppe RÄ oder R 2,

9. des Schemas II R oder IV R, dessen Inhaberin oder Inhaber Anspruch auf eine für die Berufsrettung Wien vorgesehene Dienstzulage hat,“

2. In § 46 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Mai 2019“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Ausübung der den gemäß

1. § 21 Abs. 4 für die Brandbekämpfung und Evakuierung bestellten Personen,

2. § 22 Abs. 1 für die Erste Hilfe bestellten Personen,

3. § 62 bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen,

4. § 65 Abs. 1 bestellten gemeindeeigenen Sicherheitsfachkräften

nach diesem Gesetz übertragenen Tätigkeiten gilt als Dienstpflicht.“

2. In § 14 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfallen das Wort „und“ sowie die Z 3.

3. § 26 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) In Arbeitsstätten in Gebäuden ist das Rauchen für Bedienstete verboten, sofern Nichtraucherinnen oder Nichtraucher in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

(3) Ist in der Arbeitsstätte eine ausreichende Zahl von Räumlichkeiten vorhanden, kann die Dienstgeberin abweichend von Abs. 2 einzelne Räume einrichten, in denen das Rauchen gestattet ist, sofern es sich nicht um Arbeitsräume handelt und gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Bereiche der Arbeitsstätte dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume dürfen nicht als Raucherinnen- bzw. Raucherräume eingerichtet werden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen im Sinn des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995.“

4. In § 47 Abs. 2 wird das Zitat „§ 56 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 56 Abs. 6“ ersetzt.

5. § 52 Abs. 7 entfällt.

6. § 61f wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind über die für die Lenkerinnen und Lenker geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen und über die Bestimmungen zu den Ruhezeiten sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Arbeitszeitaufzeichnungen zu informieren. Auf Verlangen ist der bzw. dem Bediensteten eine Kopie dieser Arbeitszeitaufzeichnungen auszuhändigen.“

7. § 62 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen auch gemeindeeigene Sicherheitsfachkräfte oder gemeindeeigene Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner bestellt werden.“

8. § 75 samt Überschrift entfällt.

9. In § 76 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Mai 2019“ ersetzt.

Artikel IX

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, 3 und 4, Art. II Z 1 bis 9 sowie 11 bis 23, Art. III Z 1, 6 und 7 sowie Art. IV Z 3, 5 und 6 mit 1. Jänner 2019,
2. Art. VI Z 3 bis 7 mit 1. September 2019 und
3. Art. I Z 2 und 5, Art. II Z 10, Art. III Z 2 bis 5, Art. IV Z 1, 2 und 4, Art. V, Art. VI Z 1, 2 und 8 bis 16, Art. VII sowie Art. VIII mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung über eine neue Besoldung für die im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen eingesetzten Bediensteten (Schemata II P und IV P samt begleitenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen)

Schaffung der neuen Bedienstetengruppe „Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen“ in der Besoldungsordnung 1994 bzw. der neuen Modellfunktion „Pflegefachassistenz“ im Wiener Bedienstetengesetz sowie der dafür in den genannten Gesetzen jeweils erforderlichen besoldungsrechtlichen Strukturen

Einführung eines Rechtsanspruches auf einen „persönlichen Feiertag“ für alle Bediensteten der Stadt Wien, die nicht in einem Betrieb beschäftigt sind

Adaptierung der Bestimmungen über den Sterbekostenbeitrag in der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bzw. über den Todesfallbeitrag in der Pensionsordnung 1995

Diverse Anpassungen in der Pensionsordnung 1995 auf Grund von geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen wie etwa Berücksichtigung von Änderungen des Studienrechtes bei der Waisensversorgung und des durch das 2. Erwachsenenschutzgesetz geschaffenen betreuten Kontos bei den Vorschriften zur Auszahlung von Geldleistungen

Klarstellungen im Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 unter anderem hinsichtlich des Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes sowie Deregulierungen

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Schaffung der neuen Gehaltsschemata II P und IV P und die damit verbundene Erhöhung der Gehälter sowie der gehaltsabhängigen Nebengebühren werden der Stadt Wien Mehrkosten in der Höhe von ca. 34,62 Millionen Euro pro Jahr erwachsen. Die gleichzeitig in Aussicht genommenen Verbesserungen im Bereich der Nebengebührenabgeltung, die durch eine gesonderte Änderung des Stadtsenatsbeschlusses über den Nebengebührenkatalog für den Magistrat der Stadt Wien umgesetzt werden sollen, werden mit weiteren Mehrkosten in der Höhe von ca. 4,38 Millionen Euro pro Jahr verbunden sein. Die gesamten jährlichen Mehrkosten für die sozialpartnerschaftlich vereinbarten legislativen Maßnahmen für das Pflegepersonal im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes werden sich sohin auf ca. 39 Millionen Euro belaufen.

Die Schaffung und die besoldungsrechtliche Einordnung der neuen Bedienstetengruppe „Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen“ bzw. der Berufsfamilie „Pflegefachassistenz“ werden mit einer Neuorganisation und Neuverteilung der einzelnen pflegerischen Aufgaben einhergehen und in diesem Konnex keine ins Gewicht fallende Mehrkosten verursachen.

Angesichts des Umstandes, dass für den persönlichen Feiertag ein Urlaubstag aus dem bestehenden Urlaubskontingent in Anspruch zu nehmen ist, ist die Einführung des diesbezüglichen Rechtsanspruches grundsätzlich kostenneutral. Der Stadt Wien können allenfalls geringfügige Mehrkosten für die Abgeltung einer aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendigen Dienstleistung an solchen Tagen erwachsen.

Die Änderung des § 73f Abs. 13 PO 1995 kann im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage zu geringfügigen Mehrkosten in nicht konkret bezifferbarer Höhe führen. Die Herstellung einer diese Kosten verursachenden Rechtslage war jedoch bereits im Rahmen des der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 44/2004, zugrunde liegenden Reformvorhabens intendiert.

Die sonstigen Inhalte des Gesetzesentwurfs sind mit keinen Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Einführung eines Rechtsanspruches auf einen „persönlichen Feiertag“ steht im Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH vom 22. Jänner 2019 in der Rechtssache C-193/2017, Cresco Investigation GmbH.

Der übrige Regelungsinhalt fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Für die im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen eingesetzten Bediensteten, die derzeit in die Gehaltsschemata II K und IV K eingereiht sind, wurden in sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen zwischen der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes und der younion – Die Daseinsgewerkschaft Maßnahmen zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung vereinbart. Diese sollen nunmehr, soweit dafür der Landesgesetzgeber zuständig ist, im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens legislativ umgesetzt werden.

Die besoldungsrechtlichen Verbesserungen sollen vor allem der in der Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG-Novelle 2016), BGBl. I Nr. 75/2016, vorgesehenen massiven Erhöhung des Verantwortungsbereiches der davon betroffenen Bedienstetengruppen, der Ausweitung ihrer pflegerischen Kernkompetenzen sowie der Übernahme weiterer Kompetenzen in den Bereichen der medizinischen Diagnostik und Therapie Rechnung tragen. Erste Anpassungen an die geänderten berufsrechtlichen Rahmenbedingungen sind bereits in Umsetzung der sozialpartnerschaftlichen „Vereinbarung über den Verhandlungsabschluss zum Team Gesundheit“ vom 4. Juli 2016 im Jahr 2017 erfolgt, wobei diese Maßnahmen noch auf einzelne Bedienstetengruppen und auf den Bereich des Nebengebührenrechtes beschränkt waren. Zugleich wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Verhandlungen mit der Zielsetzung fortgeführt werden sollen, in einem weiteren Schritt eine alle betroffenen Bedienstetengruppen einschließende umfassendere Neuordnung des Besoldungsrechtes mit einer den gestiegenen Anforderungen entsprechenden Entlohnung vorzusehen. In diesem Sinn sollen die nunmehr vereinbarten legislativen Maßnahmen an die bereits beschlossenen Änderungen im Nebengebührenrecht der betroffenen Bediensteten anknüpfen und diese ergänzen bzw. zum Teil auch ersetzen.

Den Schwerpunkt der Neuregelung bildet die Schaffung der neuen Gehaltsschemata II P (für Beamtinnen und Beamte) und IV P (für Vertragsbedienstete), wobei der Buchstabe „P“ für „Pflege“ steht. Die neuen Schemata sind nur für jene Bediensteten der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorgesehen, die in einer Einrichtung des Wiener Krankenanstaltenverbundes eingesetzt werden. Diese sollen mit Wirksamkeit der Neuregelung (1. Jänner 2019) grundsätzlich ohne Veränderung ihres bisher erreichten Besoldungsdienstalters ex lege in die neuen Verwendungsgruppen der Schemata II P bzw. IV P übergeleitet werden. Bedienstete, die in Einrichtungen außerhalb des Krankenanstaltenverbundes in Gesundheits- und Krankenpflegeberufen eingesetzt werden, sollen dagegen ebenso in den Schemata II K und IV K verbleiben wie die in diese Schemata eingereihten Bediensteten des Krankenanstaltenverbundes, die nicht den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen im engeren Sinn zuzuordnen sind. Die Neuregelung gilt ferner nicht für die ab 1. Jänner 2018 neu in ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufgenommenen Bediensteten, auf die bereits das Wiener Bedienstetengesetz anzuwenden ist.

Der Aufbau der Schemata II P und IV P orientiert sich an jenem der bestehenden Gehaltsschemata für den Gesundheits- und Krankenpflegedienst (II K und IV K). Die Bezeichnungen der Bedienstetengruppen, die in den Schemata II P bzw. IV P den neuen Verwendungsgruppen P 1 bis P 6 zugeordnet sind, und die dafür jeweils vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen sollen inhaltlich im Wesentlichen unverändert aus den derzeit für die Verwendungsgruppen K 1 bis K 6 der Schemata II K bzw. IV K bestehenden Regelungen übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendungsgruppe P 1 der Verwendungsgruppe K 6, die Verwendungsgruppe P 2 der Verwendungsgruppe K 5, die Verwendungsgruppe P 3 der Verwendungsgruppe K 4, die Verwendungsgruppe P 4 der Verwendungsgruppe K 3, die Verwendungsgruppe P 5 der Verwendungsgruppe K 2 sowie die Verwendungsgruppe P 6 der Verwendungsgruppe K 1 entsprechen soll. Die Überleitung soll für die betroffenen Bediensteten in den einzelnen Verwendungsgruppen jeweils mit einem über alle Gehaltsstufen hinweg nahezu einheitlichen Gehaltsgewinn von zwischen ca. 127 Euro (Verwendungsgruppe P 1) und ca. 232 Euro (Verwendungsgruppe P 6) verbunden sein. Im Gegenzug soll der Anspruch auf einzelne Nebengebühren entfallen.

Für die in den Einrichtungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes tätigen Bedienstetengruppen der Schemata II K bzw. IV K, die nicht in die Schemata II P bzw. IV P übergeleitet werden, sind ebenfalls besoldungsrechtliche Verbesserungen vorgesehen, die jedoch ausschließlich den Bereich des Nebengebührenrechtes betreffen und daher durch eine gesonderte Änderung des Stadtsenatsbeschlusses über den Nebengebührenkatalog für den Magistrat der Stadt Wien umgesetzt werden sollen.

Für die Bediensteten, die über die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegefachassistenz gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, verfügen, soll im Besoldungsrecht der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten der Stadt Wien eine neue Bedienstetengruppe „Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen“ geschaffen und in den Gehaltsschemata II K bzw. IV K der bereits bestehenden Verwendungsgruppe K 5 bzw. in den durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben neu eingeführten Schemata II P bzw. IV P der Verwendungsgruppe P 2 zugeordnet werden. Für die Bediensteten nach dem Wiener Bedienstetengesetz, die dem durch die Dienstrechts- und Besoldungsreform, LGBl. Nr. 33/2017, geschaffenen neuen Besoldungssystem unterliegen, soll im Schema W2 die neue Modellfunktion „Pflegefachassistenz“ geschaffen werden, die den Gehaltsbändern W2/6, W2/7 und W2/8 zugeordnet sein soll. Die größere Bandbreite der Gehaltsregelung im neuen System erklärt sich daraus, dass bei der funktionsorientierten Bewertung im Neusystem für die unterschiedlichen Anforderungsstufen und Einsatzbereiche Kriterien berücksichtigt wurden, die sich nach der alten Rechtslage nicht im Gehalt, sondern in unterschiedlichen Nebengebühren niederschlagen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 22. Jänner 2019 in der Rechtssache C-193/2017, Cresco Investigation GmbH, entschieden, dass eine nationale Regelung, nach der der Karfreitag ein Feiertag nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer bestimmten Religionszugehörigkeit war und nach der nur diese bei Heranziehung zur Arbeit an diesem Tag Anspruch auf ein Zusatzentgelt haben, eine Diskriminierung aus dem Grund der Religion darstellt. Aus diesem Anlass hat der Bundesgesetzgeber mit einer Novelle unter anderem zum Feiertagsruhegesetz 1957 und zum Arbeitsruhegesetz den Karfreitag als Feiertag für Angehörige der Evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen und der Evangelisch-methodistischen Kirche aufgehoben und im Gegenzug einen Anspruch auf einen „persönlichen Feiertag“ für alle eingeführt. Diese Regelungen gelten für die in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Stadt Wien unmittelbar. Für alle anderen Wiener Bediensteten soll nunmehr eine gleichartige Regelung geschaffen werden.

In der Pensionsordnung 1995 sollen diverse Anpassungen auf Grund von geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. So sind Änderungen des Studienrechts bei der Waisenversorgung und das durch das 2. Erwachsenenschutzgesetz geschaffene betreute Konto bei den Vorschriften zur Auszahlung von Geldleistungen zu berücksichtigen. Ebenso erfordert die Abschaffung der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung formale Anpassungen. Schließlich wird klargestellt, dass für den auf Grund eines Studiums über das 18. Lebensjahr hinausgehenden Bezug einer Waisenversorgung auch Nachweise über den Studienerfolg zu erbringen sind.

Die Vollziehung der Bestimmungen über den Sterbekosten- und den Todesfallbeitrag hat gezeigt, dass es sowohl bei Einhaltung einer starren Reihenfolge der Anspruchsberechtigten als auch in Fällen von Erbunwürdigkeit zu unbilligen Ergebnissen kommen kann, welche nunmehr hintangehalten werden sollen.

Mit den Änderungen im Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 sollen Anpassungen an die geänderte Bundesrechtslage (BGBl. I Nrn. 40/2017, 126/2017 und 60/2018) erfolgen. Schwerpunkte sind die Deregulierung, die Neufassung des Nichtraucher-schutzes sowie die Klarstellung, dass die Ausübung bestimmter übertragener Tätigkeiten eine Dienstpflicht darstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Schaffung der neuen Gehaltsschemata II P und IV P mit im Vergleich zu den bisherigen Schemata II K und IV K höheren Gehaltsbeträgen werden der Stadt Wien unmittelbare Mehrkosten in der Höhe von ca. 32,98 Millionen Euro pro Jahr erwachsen. Da sich die Gehaltserhöhung auch auf die Bemessung der Überstundenabgeltungen auswirken wird, sind weiters ca. 1,64 Millionen Euro jährliche Mehrkosten für höhere Mehrdienstleistungsvergütungen zu erwarten. Schließlich werden die gleichzeitig für die in den Schemata II K und IV K verbleibenden Bediensteten der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund vereinbarten Verbesserungen im Bereich des Nebengebührenrechtes, die durch eine gesonderte Änderung des Nebengebührenkataloges für den Magistrat der Stadt Wien umgesetzt werden sollen, mit weiteren Mehrkosten in der Höhe von ca. 4,38 Millionen Euro pro Jahr verbunden sein. Es ist daher mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 39 Millionen Euro zu rechnen.

Die Schaffung der neuen Bedienstetengruppe „Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen“ bzw. der Modellfunktion „Pflegefachassistenz“ und der Einsatz entsprechend ausgebildeter Bediensteter wird sowohl im bestehenden Besoldungsrecht (Verwendungsgruppen K 5 und P 2) als auch im neuen Besoldungssystem (Gehaltsbänder W2/6 bis W2/8) mit einer Neuorganisation und Neuverteilung der einzelnen pflegerischen Aufgaben einhergehen und in diesem Sinn für die Stadt Wien mit keinen ins Gewicht fallenden Mehrkosten verbunden sein, zumal Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten

in Hinkunft auch einzelne der Tätigkeiten übernehmen können, die bisher vom Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal ausgeübt wurden.

Angesichts des Umstandes, dass für den persönlichen Feiertag ein Urlaubstag aus dem bestehenden Urlaubskontingent in Anspruch zu nehmen ist, verursacht der in diesem Zusammenhang neu geschaffene Rechtsanspruch grundsätzlich keine Mehrkosten. Der Stadt Wien können allenfalls geringfügige Mehrkosten für die Abgeltung einer aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendigen Dienstleistung an solchen Tagen erwachsen.

Mit der Änderung des § 73f Abs. 13 PO 1995 können im Vergleich zur geltenden Rechtslage geringfügige Mehrkosten verbunden sein, die derzeit nicht konkret beziffert werden können. Die Herstellung einer diese Kosten verursachenden Rechtslage war jedoch bereits im Rahmen des der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 44/2004, zugrunde liegenden Reformvorhabens beabsichtigt. Durch diese Novelle wurde nämlich eine Begrenzung des durch die Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes von 18 auf 40 Jahre entstehenden Pensionsverlustes für alle – somit auch für Personen mit Kindererziehungszeiten – nicht unter die „alte“ Deckelungsbestimmung des § 73d PO 1995 fallende Beamtinnen und Beamten mit 10 % vorgesehen. Die damals nicht intendierte Benachteiligung von Personen, die Kindererziehungszeiten aufweisen, soll nunmehr rechtzeitig, noch bevor sich erste Anwendungsfälle ereignen können, korrigiert werden.

Die sonstigen Inhalte des Gesetzesentwurfes sind mit keinen Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 3 und 4, Art. II Z 1 bis 4, 6 und 11, Art. III Z 1, Art. V Z 1 sowie Art. VII Z 1 (§ 15 Abs. 5, § 74b Abs. 3 und § 84 Abs. 5 DO 1994; § 2, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 4, § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 4 und § 44 Abs. 6 BO 1994; § 17 Abs. 1 Z 1 VBO 1995; § 8a Abs. 1 Z 2 W-PVG; § 2 Abs. 3 Z 7 bis 11 W-GBG):

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen lediglich formale Anpassungen der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995, des Wiener Personalvertretungsgesetzes sowie des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes an die Einführung der neuen Schemata II P und IV P und der neuen Verwendungsgruppen P 1 bis P 6. Bei der Einfügung der neuen Verwendungsgruppen der Schemata II P und IV P in die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen wurde davon ausgegangen, dass für diese Verwendungsgruppen grundsätzlich die gleichen Zuordnungen und Aufteilungen gelten sollen, die derzeit bereits für die ihnen jeweils entsprechenden Verwendungsgruppen aus den Schemata II K und IV K vorgesehen sind. In § 2 Abs. 3 W-GBG war allerdings zu beachten, dass die Anführung der Verwendungsgruppe P 3 unterbleiben kann, weil für die dieser Verwendungsgruppe zugeordnete Bedienstetengruppe nach der derzeitigen Rechtslage (anders als bei den der Verwendungsgruppe K 4 zugeordneten Bedienstetengruppen) kein Anspruch auf eine Chargenzulage vorgesehen ist, weshalb eine Qualifikation als „höherwertige Verwendung (Funktion)“ im Sinn dieser Bestimmung nicht in Betracht kommt.

In § 2 Abs. 3 W-GBG sollen außerdem aus Anlass dieser Anpassungsmaßnahme auch die Dienstposten der durch die Novelle LGBl. Nr. 33/2017 für die Bediensteten der Berufsrettung Wien geschaffenen Schemata II R und IV R ergänzt werden.

Zu Art. I Z 2, Art. III Z 2 sowie Art. IV Z 1 und 2 (§ 48 Abs. 2b und 2c DO 1994, § 25 Abs. 2b und 2c VBO 1995 sowie § 4 Abs. 3 und § 46 Abs. 3a und 3b W-BedG):

Der EuGH hat mit Urteil vom 22. Jänner 2019 in der Rechtssache C-193/2017, Cresco Investigation GmbH, entschieden, dass die österreichische Rechtslage, wonach der Karfreitag nur für Angehörige der Evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen und der Evangelisch-methodistischen Kirche ein Feiertag war, eine Diskriminierung aus dem Grund der Religion darstellt.

Angesichts dieses Urteils hat der Bund das Feiertagsruhegesetz 1957 dahingehend geändert, dass der Karfreitag nunmehr generell kein Feiertag mehr ist, gleichzeitig entfiel mit § 7 Abs. 3 des Arbeitsruhegesetzes – ARG die Normierung des Karfreitags als Feiertag für die genannten Religionsgemeinschaften. Im Gegenzug wurde mit der Bestimmung des § 7a ARG ein Rechtsanspruch auf einen „persönlichen Feiertag“ geschaffen, welcher der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer einmal pro Urlaubsjahr zusteht und vom Urlaubskontingent abzuziehen ist (BGBl. I Nr. 22/2019).

Das Arbeitsruhegesetz gilt unter anderem auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, sofern sie in einem Betrieb eines Landes oder einer

Gemeinde beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. a ARG). Im Interesse einer arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung soll mit gegenständlicher Novelle ein gleichartiger Anspruch auch für all jene Bediensteten der Gemeinde Wien geschaffen werden, die nicht in einem Betrieb beschäftigt sind.

Die Bediensteten sollen daher einmal pro Jahr Anspruch auf einseitige Festsetzung eines einzelnen Urlaubstages („persönlicher Feiertag“) haben. Der Zeitpunkt ist aus Gründen der Planbarkeit drei Monate im Vorhinein bekannt zu geben. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit soll die Bekanntgabe schriftlich erfolgen. Das Gebot der Schriftlichkeit ist dabei auch erfüllt, wenn der Antritt dieses Urlaubstages mittels eines elektronischen Arbeitszeiterfassungssystems bekannt gegeben wird. Ist jedoch an einem derart bekannt gegebenen Tag die Dienstleistung der bzw. des Bediensteten aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig, so ist an diesem Tag Dienst zu versehen und die Dienstleistung neben dem anteiligen Monatsbezug abzugelten. In einem solchen Fall bleibt der Anspruch auf den Urlaubstag weiterhin bestehen, jedoch kann kein weiterer „persönlicher Feiertag“ in diesem Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden (§ 48 Abs. 2b und 2c DO 1994, § 25 Abs. 2b und 2c VBO 1995 sowie § 46 Abs. 3a und 3b W-BedG).

Die Regelung eines persönlichen Feiertages soll auch für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten gelten (§ 4 Abs. 3 W-BedG).

Zu Art. I Z 5, Art. II Z 10, Art. III Z 5, Art. IV Z 4, Art. V Z 2, Art. VI Z 16, Art. VII Z 2 und Art. VIII Z 9 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994, § 42 Abs. 2 BO 1994, § 64 Abs. 2 und 3 VBO 1995, § 136 Abs. 2 und 3 W-BedG, § 50 Abs. 2 W-PVG, § 74 Abs. 2 PO 1995, § 46 Abs. 2 und 3 W-GBG und § 76 Abs. 2 und 3 W-BedSchG 1998):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Besoldungsordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Wiener Bedienstetengesetz, im Wiener Personalvertretungsgesetz, in der Pensionsordnung 1995, im Wiener Gleichbehandlungsgesetz und im Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 auf Bundesgesetze bzw. Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Mai 2019 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. II Z 5, 7 und 12 (§ 18 Abs. 2, 13 und 14 sowie § 49u BO 1994):

Für Überstellungen in die Verwendungsgruppe K 5 soll die allgemeine Regelung des § 18 Abs. 2 BO 1994 gelten, derzufolge mit einer Überstellung grundsätzlich keine Änderung des Besoldungsdienstalters verbunden ist. Abweichend davon sollen Überstellungen von der Verwendungsgruppe P 1 in die Verwendungsgruppe P 2 (oder die Verwendungsgruppe P 3) stets mit einer Verringerung des Besoldungsdienstalters um sechs Jahre verbunden sein (§ 18 Abs. 13 BO 1994). Anders als in den Fällen des § 18 Abs. 3 BO 1994 soll diese Maßnahme keinen auf die unterschiedliche Ausbildungsdauer gestützten Vorbildungsausgleich bewirken. Die Regelung verfolgt vielmehr die besoldungsrechtliche Zielsetzung, dass sich die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch vor Erreichen der höheren Qualifikation zurückgelegte Dienstzeit nicht im vollen Ausmaß auf die Einstufung in der höheren Verwendungsgruppe auswirken soll. Auf Grund der in der Verwendungsgruppe P 2 vorgesehenen, im Vergleich zur Verwendungsgruppe K 5 deutlich höheren Gehaltsbeträge wäre der mit einer Überstellung ohne Verringerung des Besoldungsdienstalters (so genannte „lineare Überstellung“) verbundene Gehaltszuwachs unverhältnismäßig und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Verringerung des Besoldungsdienstalters soll jedoch für die Beurteilung des Anspruchs auf solche Nebengebühren und Zulagen, die erst ab Erreichen eines bestimmten Besoldungsdienstalters bzw. einer bestimmten Gehaltsstufe dem Grunde nach oder in einer bestimmten Höhe gebühren, nicht berücksichtigt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Überstellungen in die Verwendungsgruppe P 2 bzw. P 3 in seltenen Ausnahmefällen auch direkt aus der Verwendungsgruppe K 6 erfolgen können, wurden auch solche wenig wahrscheinlichen Überstellungen analog zu den für Überstellungen aus der Verwendungsgruppe P 1 vorgesehenen Grundsätzen im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Bei einer (Rück-)Überstellung aus der Verwendungsgruppe P 2 (oder P 3) in die Verwendungsgruppe P 1 (oder K 6) soll das Besoldungsdienstalter um die zunächst abgezogenen sechs Jahre erhöht werden (§ 18 Abs. 14 BO 1994).

Die Bediensteten, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes in einem der von den Änderungen betroffenen Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eingesetzt werden, sollen ihre neue besoldungsrechtliche Stellung allerdings nicht erst auf Grund von individuellen Verwaltungsakten (Überstellungen) erhalten, sondern kraft Gesetzes in die für sie vorgesehenen neuen Gehaltsschemata II P und IV P und in die jeweils in Betracht kommende neue Verwendungsgruppe übergeleitet werden. Das dafür erforderliche Überleitungsrecht ist im neu eingefügten § 49u BO 1994 vorgesehen:

Entsprechend dem im Vergleich zu den Schemata II K bzw. IV K geänderten formalen Aufbau der Schemata II P bzw. IV P soll die Überleitung der Bediensteten der Verwendungsgruppe K 1 in die Verwendungsgruppe P 6, der Verwendungsgruppe K 2 in die Verwendungsgruppe P 5, der Verwendungsgruppe K 3 in die Verwendungsgruppe P 4, der Verwendungsgruppe K 4 in die Verwendungsgruppe P 3 sowie der Verwendungsgruppe K 6 in die Verwendungsgruppe P 1 erfolgen. Da die bisher der Verwendungsgruppe K 5 zugeordneten Bedienstetengruppen in den Schemata II P bzw. IV P nicht vorgesehen werden sollen, ist für diese Verwendungsgruppe keine Überleitung in die Verwendungsgruppe P 2 und demgemäß auch keine Übergangsbestimmung erforderlich. Auch für die nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf diesen Verwendungsgruppen zugeordnete neu geschaffene Bedienstetengruppe „Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen“ ist keine gesonderte Übergangsbestimmung erforderlich. Soweit Bedienstete, für die die Besoldungsordnung 1994 oder die Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten, bereits über die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegefachassistenz verfügen oder durch zukünftig absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen diese Berechtigung erwerben, können sie unter der weiteren Voraussetzung, dass sie tatsächlich als Pflegefachassistentin bzw. Pflegefachassistent verwendet werden, in die Verwendungsgruppe K 5 bzw. bei Verwendung in einer Einrichtung der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund in die Verwendungsgruppe P 2 überstellt werden.

Die Überleitungen sollen grundsätzlich mit 1. Jänner 2019 wirksam werden. Zwischen diesem Zeitpunkt und dem der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 folgenden Tag erfolgende Änderungen in der Einreihung bzw. der Verwendung bzw. der Dienststellenzugehörigkeit sind zu berücksichtigen und können dazu führen, dass die Überleitung zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen hat. Mit dem der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 folgenden Tag ist die gesetzliche Überleitung abgeschlossen. Danach eintretende Verwendungsänderungen können sodann nur mehr im Wege von Überstellungen besoldungsrechtlich umgesetzt werden.

Zu Art. II Z 8, 9 und 13 bis 23 und Art. III Z 6 und 7 (§ 25 und § 26 BO 1994 sowie Anlagen 1 bis 3 zur BO 1994; Anlagen 1 und 3 zur VBO 1995):

Die Regelungen bilden den inhaltlichen Schwerpunkt der legislatischen Umsetzung sowohl der im „Team Gesundheit – Phase 2“ erzielten Verhandlungsergebnisse zur Schaffung der neuen Pflegeschemata (Schema II P für Beamtinnen und Beamte, Schema IV P für Vertragsbedienstete) als auch der ebenfalls sozialpartnerschaftlich abgestimmten Einführung der neuen Bedienstetengruppe „Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen“ in der Besoldungsordnung 1994. Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Bewertung der neuen Bedienstetengruppe ist für Bedienstete im Wiener Krankenanstaltenverbund die Zuordnung zu den neuen Schemata II P und IV P, Verwendungsgruppe P 2, und für Bedienstete außerhalb des Wiener Krankenanstaltenverbundes zu den Schemata II K und IV K, Verwendungsgruppe K 5, vorgesehen.

Die wesentlichen Inhalte der nur die alte Rechtslage betreffenden Neuerungen sind in der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994 umzusetzen, die unmittelbar für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Wien gilt und auf Grund des § 17 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995 (vgl. Art. III Z 1 des Gesetzesentwurfs) mit Maßgaben auch auf die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien anzuwenden ist:

In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 sollen die inhaltlichen Regelungen zum Schema II P (für Vertragsbedienstete: Schema IV P) getroffen werden. Dabei sollen insbesondere die diesen Schemata zugeordneten Bediensteten- und Verwendungsgruppen sowie die dafür jeweils vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen festgelegt werden (Art. II Z 18 des Gesetzesentwurfs). Die inhaltlichen Festlegungen sollen sich an den für die den Verwendungsgruppen K 1 bis K 6 im Schema II K zugeordneten Bedienstetengruppen maßgebenden Bestimmungen orientieren. Es sollen aber nur jene Bedienstetengruppen in das Schema II P übernommen werden, die tatsächlich in den Einrichtungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf eingesetzt werden (z.B. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen). Die in der Anlage 1 im Schema II K festgelegten Definitionen der einzelnen Bedienstetengruppen, denen in aller Regel zwingende berufsrechtliche Vorgaben zugrunde liegen, werden dabei inhaltlich unverändert in das neue Schema II P übernommen. Zu beachten ist, dass die neue Verwendungsgruppe P 6 (anders als die Verwendungsgruppe K 6 im Schema II K) nicht die am niedrigsten, sondern die am höchsten bewertete Verwendungsgruppe innerhalb des Schemas II P darstellt und in dieser Hinsicht der Verwendungsgruppe K 1 des Schemas II K entspricht. Dies gilt für die übrigen Verwendungsgruppen sinngemäß: P 5 entspricht K 2, P 4 entspricht K 3, P 3 entspricht K 4, P 2 entspricht K 5 und P 1 entspricht K 6.

In diesem Zusammenhang können außerdem in der Anlage 1 im Schema II K (für Vertragsbedienstete: Schema IV K) die Bedienstetengruppe „Lehrvorsteher/Schuloberinnen“ zur Gänze sowie die

Bedienstetengruppe „Pflegevorsteher/Oberinnen“ in der Verwendungsgruppe K 1 gestrichen werden, da diese ausschließlich im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes eingesetzt werden und damit nur mehr in den Schemata II P bzw. IV P vorzusehen sind (Art. II Z 13 bis 16 des Gesetzesentwurfs). Alle anderen nunmehr in den Schemata II P und IV P vorgesehenen Bedienstetengruppen müssen weiterhin (auch) in den Schemata II K bzw. IV K geregelt sein, da diese auch im Bereich anderer Magistratsdienststellen zum Einsatz kommen.

Die zur Einführung der neuen Bedienstetengruppe „Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen“ erforderlichen Regelungen sind ebenfalls in der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 (Art. II Z 17 und 18 des Gesetzesentwurfs) vorgesehen.

Die neue Gehaltsregelung für das Schema II P wird in der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 umgesetzt, die Gehaltsregelung für das Schema IV P in der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 (Art. II Z 19 und Art. III Z 6 des Gesetzesentwurfs). Die die neuen Gehaltsregelungen ergänzenden Dienstalterszulagen sind dem Grunde nach in § 14 Abs. 1 BO 1994 vorgesehen (Art. II Z 4 des Gesetzesentwurfs) und werden der Höhe nach in der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 bzw. in der Anlage 3 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 festgesetzt (Art. II Z 20 und Art. III Z 7 des Gesetzesentwurfs).

Da für die Bedienstetengruppen der Schemata II P bzw. IV P die gleichen Dienstzulagen- bzw. Chargenzulagenregelungen vorgesehen werden sollen, die bereits für die Bedienstetengruppen der Schemata II K bzw. IV K bestehen, sollen zum einen die §§ 25 und 26 BO 1994 und zum anderen die Z 9, 10 und 11 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 entsprechend adaptiert werden (Art. II Z 8 und 9 sowie 21 bis 23 des Gesetzesentwurfs).

Zu Art. III Z 3 und 4 sowie Art. VI Z 12 und 13 (§ 48 Abs. 9 und 10 VBO 1995 sowie § 48 Abs. 1 und 2 PO 1995):

Bei der Vollziehung der Bestimmungen über den Sterbekostenbeitrag (§ 48 Abs. 9 bis 12 VBO 1995) bzw. über den Todesfallbeitrag (§§ 48 und 49 PO 1995) hat sich gezeigt, dass die Einhaltung einer starren Reihenfolge der Anspruchsberechtigten zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Aus diesem Grund soll in diesen Bestimmungen keine fixe Reihenfolge mehr vorgegeben werden. Außerdem soll in den von § 539 ABGB erfassten Fällen der Erbnunwürdigkeit wegen der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Verstorbenen bzw. den Verstorbenen oder den Nachlass, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, kein Anspruch auf den Sterbekosten- bzw. den Todesfallbeitrag bestehen.

Zu Art. IV Z 3, 5 und 6 (§ 76 Abs. 3 Z 5 lit. b und c W-BedG sowie Anlagen 1 und 2 zum W-BedG):

Mit der mit BGBl. I Nr. 75/2016 kundgemachten Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG-Novelle 2016) wurde der Beruf der Pflegefachassistenz geregelt. Aus diesem Grund soll dem sozialpartnerschaftlich erzielten Ergebnis entsprechend in Ergänzung zu den bereits dargestellten Anpassungen in der Besoldungsordnung 1994 für den Bereich des Wiener Bedienstetengesetzes die neue, der Berufsfamilie „Pflege“ zugeordnete, Modellfunktion der „Pflegefachassistenz“ geschaffen werden (§ 76 Abs. 3 Z 5 lit. b W-BedG).

Die übrigen Änderungen betreffen damit im Zusammenhang stehende Ergänzungen in der Beschreibung der Modellfunktionen in der Anlage 1 sowie im Einreihungsplan für das Schema W2 in der Anlage 2 zum Wiener Bedienstetengesetz.

Zu Art. VI Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 6 PO 1995):

Mit dieser Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Art. VI Z 2, 5 und 14 (§ 15 Abs. 3, § 21 Abs. 9 und § 59 Abs. 1 PO 1995):

Im Gleichklang mit dem Bundesrecht (Pensionsgesetz 1965 – PG 1965) soll der Begriff „Behinderung“ den nicht mehr zeitgemäßen Begriff „Gebrechen“ ersetzen, außerdem soll in § 15 Abs. 3 der veraltete Begriff „Schwäche“ ersatzlos entfallen.

Zu Art. VI Z 3, 4, 6 und 7 (§ 21 Abs. 3 und 8, Abs. 10 Z 3 und Abs. 15 PO 1995):

Die Bestimmung über die Toleranzzeit beim Studium für den weiteren Anspruch auf eine Waisenpension soll nach dem Vorbild des § 17 Abs. 2a PG 1965 an die Regelungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die neue Studienarchitektur, in der auch Studien ohne Abschnitte vorgesehen sind, angepasst werden (§ 21 Abs. 3 PO 1995). Die Regelung gilt auch für alle laufenden Studien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung noch nicht abgeschlossen sind.

Die Änderung des § 21 Abs. 8 dient der Klarstellung, dass im Fall eines ordentlichen Studiums der Nachweis über den Anspruch auf Familienbeihilfe für einen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss nicht ausreicht, sondern regelmäßig ein Mindeststudienenerfolg („ernsthafte und zielstrebige Betreiben des Studiums“) gemäß den Abs. 3 bis 6 nachzuweisen ist.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen soll der Waisenversorgungsgenuss ruhen (§ 21 Abs. 10 PO 1995), wenn sie gemeinsam Einkünfte erzielen, die dem Mindestsatz der Ergänzungszulage für verheiratete oder in Partnerschaft lebende Personen entsprechen oder darüber liegen (vgl. dazu auch § 17 Abs. 4 lit. c des Pensionsgesetzes 1965).

Der neue § 21 Abs. 15 PO 1995 wurde nach dem Vorbild des § 30 Abs. 8 PO 1995 gestaltet und soll klarstellen, dass ein auf Antrag gebührender Waisenversorgungsgenuss ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten bzw. bei Antragstellung an einem Monatsersten ab diesem Tag gebührt.

Zu Art. VI Z 8 bis 10 (§ 40 Abs. 1, 4 und 4a PO 1995):

Die Auszahlungsvorschriften werden an die mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 59/2017, ab 1. Juli 2018 eingeführten gesetzlichen Vertretungs- und Kontoformen angepasst (§ 40 Abs. 1 und 4 PO 1995). In den Erläuterungen zu § 239 Abs. 2 ABGB wird zum „betreuten Konto“ ausgeführt, dass für Menschen, die in einem Betreuungsverhältnis stehen und Schwierigkeiten haben, Zahlungsprioritäten zu erkennen und einzuhalten, zwei auf ihren Namen lautende Konten bei einer Bank eröffnet werden: Ein Eingangskonto, für das die Betreuerin bzw. der Betreuer zeichnungsberechtigt ist, und ein Auszahlungskonto, über welches nur die zu betreuende Person verfügt. Vom Eingangskonto werden die wichtigen Zahlungen (z.B. für Miete, Energie, etc.) getätigt, der restliche Betrag steht der zu betreuenden Person auf dem Auszahlungskonto zur freien Verfügung.

In Anlehnung an die Bundesrechtslage (§ 35 Abs. 4 PG 1965) soll die Zustimmung der bzw. des Anspruchsberechtigten und anderer für das Konto zeichnungs- oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der wegen des Ablebens der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesenen Geldleistungen an die Stadt Wien ex lege mit der Übernahme der Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung über das Konto verbunden werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das kontoführende Kreditinstitut sämtliche bei der Pensionsauszahlung zu Unrecht überwiesenen Geldleistungen an die Stadt Wien rücküberweist (§ 40 Abs. 4a PO 1995).

Für die Anspruchsberechtigten besteht die Verpflichtung zum Ersatz von zu Unrecht empfangenen Pensionsleistungen bereits auf Grund von § 44 PO 1995.

Zu Art. VI Z 11 (§ 46 Abs. 3 PO 1995):

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 29/2017, wurde die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung aufgehoben (früherer § 108e ASVG). Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Da wegen des Wegfalls der Kommission eine verspätete Gutachtenserstellung durch diese nicht mehr möglich ist, muss für diesen Fall auch keine Vorsorge mehr getroffen werden.

Zu Art. VI Z 15 (§ 73f Abs. 13 PO 1995):

Diese Änderung dient dazu, eine nicht beabsichtigte Benachteiligung von Personen zu verhindern, die Kindererziehungszeiten aufweisen. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 PO 1995 verringern Kindererziehungszeiten die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate, sodass durch einen geringeren Durchrechnungszeitraum höhere Ruhebezüge erreicht werden. Die Verringerung der Beitragsmonate soll aber nicht dazu führen, dass durch Abzug von Kindererziehungszeiten weniger als 217 Beitragsmonate vorliegen und aus diesem Grund § 73f Abs. 13 PO 1995 nicht anzuwenden ist.

Die Übergangsbestimmung des § 73f Abs. 13 PO 1995 sieht für die nicht unter den Anwendungsbereich des § 73d PO 1995 fallenden Beamtinnen und Beamten vor, dass bei Heranziehung von mehr als 216 Beitragsgrundlagen zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage der Ruhegenuss nicht weniger als 90 % des Ruhegenusses betragen darf, der sich unter Anwendung des § 73d bei Zugrundelegung einer Ruhegenussberechnungsgrundlage aus der Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen geteilt durch 216 ergibt.

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut wäre diese Übergangsbestimmung daher nicht anzuwenden, wenn sich durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten die Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate auf weniger als 217 Monate verringert, sodass der durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bewirkte Vorteil sich durch die Anwendung dieser Übergangsbestimmung in einen Nachteil verwandeln würde. Die dargestellte Änderung soll rechtzeitig, bevor es die ersten

Anwendungsfälle geben kann (die Durchrechnung der besten 216 Monate wird erst im Jahr 2020 erfolgen), umgesetzt werden.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 13 Abs. 9 W-BedSchG 1998):

Nach dem Vorbild des § 91a des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2018, soll klargestellt werden, dass die Ausübung der genannten Tätigkeiten eine Dienstpflicht darstellt. Damit soll keineswegs die Verpflichtung zur Übernahme einer der genannten Aufgaben begründet werden. Es soll vielmehr lediglich hervorgehoben werden, dass mit der Übernahme einer dieser Zusatzaufgaben auch die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausübung derselben verbunden ist.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 2 und 3 W-BedSchG 1998):

Beinahe-Unfälle stellen Warnsignale dar. Es ist wichtig, dass Beinahe-Unfälle analysiert werden, um künftige Unfälle zu verhindern. Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung ist die Dienstgeberin verpflichtet, bei Beinahe-Unfällen eine Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die entsprechende Dokumentation hat im Rahmen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (§ 5 W-BedSchG 1998) zu erfolgen. Eine gesonderte Aufzeichnungspflicht von Beinahe-Unfällen, wie sie derzeit in § 14 Abs. 1 Z 3 W-BedSchG 1998 vorgesehen ist, ist aber nicht erforderlich und soll wie beim Bund (§ 16 Abs. 1 Z 3 ASchG) zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten entfallen.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 26 Abs. 2 bis 4 W-BedSchG 1998):

Für die Bediensteten der Gemeinde Wien soll das bereits derzeit bestehende Rauchverbot konkretisiert und dahingehend ergänzt werden, dass vom Rauchverbot am Arbeitsplatz auch verwandte Erzeugnisse sowie Wasserpipeen erfasst sein sollen. Unter verwandten Erzeugnissen sind gemäß § 1 Z 1e des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes – TNRS, BGBl. Nr. 431/1995, alle neuartigen Tabakerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse, elektronische Zigaretten und deren Liquids zu verstehen.

Zu Art. VIII Z 4 (§ 47 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Vor In-Kraft-Treten des ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 126/2017, wurden Ärztinnen und Ärzte mit Bescheid ermächtigt, Eignungs- und Folgenuntersuchungen nach §§ 49 ff ASchG durchzuführen. Seit 1. August 2017 werden die ermächtigten Ärztinnen und Ärzte (ohne Bescheid) mittels Anmeldeverfahrens in eine Liste eingetragen. Im Zuge dessen ist auch der in § 47 Abs. 2 W-BedSchG 1998 enthaltene Verweis an die Änderung des ASchG anzupassen.

Zu Art. VIII Z 5 (§ 52 Abs. 7 W-BedSchG 1998):

Nach § 52 Abs. 7 W-BedSchG 1998 war bisher ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Bedienstete verbunden sind, herangezogen werden. Darunter fallen die Durchführung von Taucherarbeiten, die Beschäftigung im Rahmen eines Gasrettungsdienstes, die Durchführung von Sprengarbeiten sowie sonstige Arbeiten mit vergleichbarem Risiko (§ 52 Abs. 2 W-BedSchG 1998). Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein derartiges Verzeichnis für alle Fachkenntnisnachweis-Tätigkeiten verzichtbar ist. Relevant ist vielmehr die Festlegung der Tätigkeiten, für die solche Fachkenntnisse notwendig sind, im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (vgl. § 5 W-BedSchG 1998).

Zu Art. VIII Z 6 und 8 (§ 61f Abs. 7 und § 75 W-BedSchG 1998):

Im Einklang mit dem Bundesrecht (BGBl. I Nr. 40/2017) soll die Pflicht, das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 in jeder Dienststelle aufzulegen bzw. den Bediensteten zugänglich zu machen, entfallen. Diese Verpflichtung hatte einen erheblichen bürokratischen Aufwand zur Folge, zumal auch Gesetzesänderungen berücksichtigt werden mussten (§ 75 W-BedSchG 1998). Jedoch muss die Informationspflicht im Hinblick auf Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten von Lenkerinnen und Lenkern im Sinn des § 61f Abs. 1 W-BedSchG 1998 angesichts des Artikels 9 der Richtlinie 2002/15/EG bestehen bleiben und soll nunmehr unmittelbar in § 61f W-BedSchG 1998 im neu angefügten Abs. 7 geregelt werden.

Zu Art. VIII Z 7 (§ 62 Abs. 1 W-BedSchG 1998):

Im Einklang mit § 10 Abs. 10 ASchG und § 10 Abs. 11 B-BSG soll klargestellt werden, dass die Funktionen der Sicherheitsfachkraft oder der Arbeitsmedizinerin bzw. des Arbeitsmediziners einerseits und der Sicherheitsvertrauensperson andererseits vereinbar sind. Dadurch werden die übrigen Regelungen des § 62, wonach für jede Dienststelle im Sinn des § 4 Abs. 4 W-PVG eigene Sicherheitsvertrauenspersonen in einer bestimmten Mindestanzahl zu bestellen sind, nicht berührt. Die

Sicherheitsvertrauenspersonen sind weiterhin jeweils aus dem Kreis der Bediensteten jener Dienststelle zu bestellen, auf die sich ihre Tätigkeit erstrecken soll, und vor der Bestellung ist nach wie vor ein Vorschlag des zuständigen Organs der Personalvertretung einzuholen.

Textgegenüberstellung

Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 (Art. II Z 19 bis 23), die Anlagen 1 und 3 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 (Art. III Z 6 und 7) sowie die Anlagen 1 und 2 zum Wiener Bedienstetengesetz (Art. IV Z 5 und 6) wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

§ 15. (1) bis (4)

(5) Bei dem Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV KA, IV K, IV R, IV KAV oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995 war, ändern sich das Besoldungsdienstalter und die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.

§ 48. (1) bis (2a)

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung der Dienstordnung 1994

§ 15. (1) bis (4)

(5) Bei dem Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV KA, IV K, IV P, IV R, IV KAV oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995 war, ändern sich das Besoldungsdienstalter und die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.

§ 48. (1) bis (2a)

(2b) Abweichend von Abs. 1 kann der Beamte den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Erholungsurlaubes einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen („persönlicher Feiertag“). Der Beamte hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(2c) Sofern dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist, hat der Beamte an einem gemäß Abs. 2b bekannt gegebenen Tag dennoch Dienst zu leisten. In diesem Fall hat der Beamte weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer dem anteiligen Monatsbezug Anspruch auf die für diese Dienstleistung gebührende Abgeltung, womit das Recht gemäß Abs. 2b konsumiert ist.

(3) bis (5)

§ 74b. (1) und (2)

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A 2, A 3, L 1

(3) bis (5)

§ 74b. (1) und (2)

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A 2, A 3, L 1

Geltende Fassung

- Laienrichter 2: Verwendungsgruppen **K1, K2**
- Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS
- Laienrichter 4: Verwendungsgruppen **K3 bis K5, R**
- Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P
- Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, **K6, 3A**
- Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(4) bis (7)

§ 84. (1) bis (4)

(5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte bzw. Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

- Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A 2, A 3, L 1
- Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2
- Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS
- Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, **K 4**, K 5, R
- Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L 3, 1, 2, 3P
- Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A
- Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(6) bis (13)

§ 110. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes

Vorgeschlagene Fassung

- Laienrichter 2: Verwendungsgruppen **K 1, K 2, P 5, P 6**
- Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS
- Laienrichter 4: Verwendungsgruppen **K 3 bis K 5, P 2 bis P 4, R**
- Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P
- Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, **K 6, P 1, 3A**
- Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(4) bis (7)

§ 84. (1) bis (4)

(5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte bzw. Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

- Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A 2, A 3, L 1
- Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2, **P 5, P 6**
- Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS
- Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3 **bis K 5, P 2 bis P 4, R**
- Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L 3, 1, 2, 3P
- Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, **P 1, 3A**
- Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(6) bis (13)

§ 110. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes

Geltende Fassung

verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. November 2018 zu verstehen.

Vorgeschlagene Fassung

verweist, sind diese in der am 1. Mai 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Mai 2019 zu verstehen.

Artikel II

Änderung der Besoldungsordnung 1994

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II KA, das Schema II K, das Schema II R, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage 1 festgesetzt. Änderungen in der Aufteilung können vom Stadtsenat vorgenommen werden, wenn sich das Berufsbild der Beamtengruppe oder die an die Beamtengruppe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestellten Anforderungen wesentlich geändert haben; hierbei ist auf die Art und den Inhalt der von Beamten anderer Beamtengruppen wahrzunehmenden Aufgaben und die an die Beamten anderer Beamtengruppen gestellten Anforderungen Bedacht zu nehmen. Gleiches gilt für die Einordnung einer neu geschaffenen Beamtengruppe in ein in Anlage 1 enthaltenes Schema und eine darin vorgesehene Verwendungsgruppe. Der Stadtsenat kann auch die Streichung einer Beamtengruppe beschließen.

§ 11. (1) bis (4)

(5) Einem Beamten können durch den Stadtsenat in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I, II KA, II K, II R, II KAV und II L) erreicht hat, ruhegenussfähige Zulagen zuerkannt werden.

(6) und (7)

§ 13. (1) Das Gehalt wird im Schema I, II KA, II K, II R, II KAV und II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe, bestimmt.

(2) und (3)

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II KA, das Schema II K, das Schema II R, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage 1 festgesetzt. Änderungen in der Aufteilung können vom Stadtsenat vorgenommen werden, wenn sich das Berufsbild der Beamtengruppe oder die an die Beamtengruppe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestellten Anforderungen wesentlich geändert haben; hierbei ist auf die Art und den Inhalt der von Beamten anderer Beamtengruppen wahrzunehmenden Aufgaben und die an die Beamten anderer Beamtengruppen gestellten Anforderungen Bedacht zu nehmen. Gleiches gilt für die Einordnung einer neu geschaffenen Beamtengruppe in ein in Anlage 1 enthaltenes Schema und eine darin vorgesehene Verwendungsgruppe. Der Stadtsenat kann auch die Streichung einer Beamtengruppe beschließen.

§ 11. (1) bis (4)

(5) Einem Beamten können durch den Stadtsenat in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I, II KA, II K, II R, II KAV und II L) erreicht hat, ruhegenussfähige Zulagen zuerkannt werden.

(6) und (7)

§ 13. (1) Das Gehalt wird im Schema I, II KA, II K, II R, II KAV und II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe, bestimmt.

(2) und (3)

Geltende Fassung

(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II KA, II K, II R, II KAV und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe I der jeweiligen Dienstklasse. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 dritter Satz, zweiter Halbsatz ist anzuwenden. In diesem Fall rückt der Beamte in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe (§ 11 Abs. 2 und 3) in dem Zeitpunkt vor, in dem er diese Gehaltsstufe ohne die erfolgte Zuerkennung auf Grund seines Besoldungsdienstalters erreicht hätte.

(5) bis (8)

§ 14. (1) Dem Beamten des Schemas I, des Schemas II, Dienstklasse III, des Schemas II K und des Schemas II L, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe, ausgenommen die Verwendungsgruppe LKA, befindet, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine DAZ“). Nach mindestens vier Jahren in der jeweils höchsten Gehaltsstufe gebührt eine erhöhte Dienstalterszulage („große DAZ“). Die Höhe der Dienstalterszulagen ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) und (3)

§ 18. (1)

(2) Mit einer Überstellung ist, abgesehen von den in Abs. 3 bis 5 und 7 bis 9 sowie in den §§ 40f, 40j, 40k und 40n geregelten Fällen, keine Änderung des Besoldungsdienstalters verbunden.

(3)

(4) Das Höchstausmaß der Verminderung des Besoldungsdienstalters beträgt bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe

RA, A 1, A 2, A 3, A 5	6 Jahre
A, KA 1, KA 2	5 Jahre
K 1, K 2, L 1, L 2a2, L2a1	1 Jahr

Bei der Überstellung eines Beamten aus einer der in der vorstehenden Tabelle genannten Verwendungsgruppen in eine andere in dieser Tabelle genannten

Vorgeschlagene Fassung

(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II KA, II K, **II P**, II R, II KAV und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe I der jeweiligen Dienstklasse. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 dritter Satz, zweiter Halbsatz ist anzuwenden. In diesem Fall rückt der Beamte in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe (§ 11 Abs. 2 und 3) in dem Zeitpunkt vor, in dem er diese Gehaltsstufe ohne die erfolgte Zuerkennung auf Grund seines Besoldungsdienstalters erreicht hätte.

(5) bis (8)

§ 14. (1) Dem Beamten des Schemas I, des Schemas II, Dienstklasse III, des Schemas II K, des Schemas II L und **des Schemas II P**, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe, ausgenommen die Verwendungsgruppe LKA, befindet, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine DAZ“). Nach mindestens vier Jahren in der jeweils höchsten Gehaltsstufe gebührt eine erhöhte Dienstalterszulage („große DAZ“). Die Höhe der Dienstalterszulagen ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) und (3)

§ 18. (1)

(2) Mit einer Überstellung ist, abgesehen von den in Abs. 3 bis **5**, **7** bis **9**, **13** und **14** sowie in den §§ 40f, 40j, 40k und 40n geregelten Fällen, keine Änderung des Besoldungsdienstalters verbunden.

(3)

(4) Das Höchstausmaß der Verminderung des Besoldungsdienstalters beträgt bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe

RA, A 1, A 2, A 3, A 5	6 Jahre
A, KA 1, KA 2	5 Jahre
K 1, K 2, P 5 , P 6 , L 1, L 2a2, L2a1	1 Jahr

Bei der Überstellung eines Beamten aus einer der in der vorstehenden Tabelle genannten Verwendungsgruppen in eine andere in dieser Tabelle genannten Ver-

Geltende Fassung

Verwendungsgruppe, für die ein höheres Höchststausmaß festgesetzt ist, reduziert sich das Höchststausmaß des Vorbildungsausgleiches um das für Überstellungen in die bisherige Verwendungsgruppe in der Tabelle festgesetzte Höchststausmaß.

(5) bis (12)

Vorgeschlagene Fassung

wendungsgruppe, für die ein höheres Höchststausmaß festgesetzt ist, reduziert sich das Höchststausmaß des Vorbildungsausgleiches um das für Überstellungen in die bisherige Verwendungsgruppe in der Tabelle festgesetzte Höchststausmaß.

(5) bis (12)

(13) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe K 6 oder P 1 in die Verwendungsgruppe P 2 oder P 3 überstellt, verringert sich sein Besoldungsdienstalter um sechs Jahre. Die Verringerung des Besoldungsdienstalters ist für einen in Abhängigkeit vom Erreichen eines bestimmten Besoldungsdienstalters bzw. einer bestimmten Gehaltsstufe geregelten Anspruch auf Nebengebühren und Zulagen nicht zu beachten.

(14) Wird ein gemäß Abs. 13 überstellter Beamter in die Verwendungsgruppe K 6 oder P 1 überstellt bzw. rücküberstellt, ist er so zu behandeln, als ob die Überstellung gemäß Abs. 13 unterblieben wäre und er die gesamte vorrückungswirksame Dienstzeit zwischen den beiden Überstellungen in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

§ 25. (1) Den Hebammen, Lehrhebammen, Leitenden Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen und Ständigen Stationshebammenvertreterinnen (Stationshebammenvertreter) gebührt eine Dienstzulage, deren Höhe in der Anlage 3 festgesetzt ist.

(2) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Leitenden Desinfektionsassistentinnen (Leitenden Desinfektionsassistenten), Leitenden Kardiotechnikerinnen (Leitenden Kardiotechnikern), Leitenden Medizinischen Fachassistentinnen (Leitenden Medizinischen Fachassistenten), Leitenden Medizinischen Masseurinnen (Leitenden Medizinischen Masseuren), Leitenden Operationsassistentinnen (Leitenden Operationsassistenten), Ersten Obduktionsassistentinnen (Ersten Obduktionsassistenten), Leitenden Obduktionsassistentinnen (Leitenden Obduktionsassistenten), Lehrerinnen für MTDG (Lehrern für MTDG), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Bereichsleiterinnen MTDG (Bereichsleiter MTDG), Oberhebammen, Be-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

reichsleiterinnen Pflege (Bereichsleitern Pflege), Fachbereichsleiterinnen MTDG (Fachbereichsleitern MTDG), Stationshebammen, Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleitern Pflege),

2. Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG (Leitern der Bildungseinrichtung für MTDG), Leitenden Lehrhebammen, Leiterinnen MTDG (Leitern MTDG), Oberinnen (Pflegevorstehern).

(3) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 2 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 2 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagengruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Staatsrat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.

Dienstzulagen im Schema II P

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II P gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiterinnen Pflege (Bereichsleitern Pflege), Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleitern Pflege),

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Leitenden Desinfektionsassistentinnen (Leitenden Desinfektionsassistenten), Leitenden Kardiotechnikerinnen (Leitenden Kardiotechnikern), Leitenden Medizinischen Fachassistentinnen (Leitenden Medizinischen Fachassistenten), Leitenden Medizinischen Masseurinnen (Leitenden Medizinischen Masseuren), Leitenden Operationsassistentinnen (Leitenden Operationsassistenten), Ersten Obduktionsassistentinnen (Ersten Obduktionsassistenten), Leitenden Obduktionsassistentinnen (Leitenden Obduktionsassistenten), Lehrerinnen für MTDG (Lehrern für MTDG), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Bereichsleiterinnen MTDG (Bereichsleiter MTDG), Oberhebammen, Bereichsleiterinnen Pflege (Bereichsleiterinnen Pflege), Fachbereichsleiterinnen MTDG (Fachbereichsleiter MTDG), Stationshebammen, Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleiterinnen Pflege),

2. Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG (Leitern der Bildungseinrichtung für MTDG), Leitenden Lehrhebammen, Leiterinnen MTDG (Leitern MTDG), Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

2. Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

Geltende Fassung

(2) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagengruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.

§ 42. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 44. (1) bis (5)

§ 49t.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagengruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.

§ 42. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Mai 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 44. (1) bis (5)

(6) Abs. 2 bis 5 sind auf Überstellungen (Überreihungen) in eine Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) des Schemas II P, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Diplom über eine Sonderausbildung oder ein Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz erforderlich ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 49t.

Übergangsbestimmungen zur 58. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49u. (1) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 1 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in die Beamtengruppe „Pflegevorsteher/Oberinnen“ eingereicht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 6 im Schema II P.

(2) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 2 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in eine der Beamtengruppen „Lehrvorsteher/Schuloberinnen“ oder „Pflegevorsteher/Oberinnen“ eingereicht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 5 im Schema II P.

(3) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 3 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in eine der Beamtengruppen „Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege“, „Lehrvorsteher/Schuloberinnen“, „Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege“, „Pflegevorste-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

her/Oberinnen“, „Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege“ oder „Fachbereichskordinatoren/Fachbereichskordinatoren Pflege“ eingereicht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 4 im Schema II P.

(4) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 4 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in die Beamtengruppe „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen“ eingereicht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 3 im Schema II P.

(5) Der Beamte der Verwendungsgruppe K 6 im Schema II K, der am 31. Dezember 2018 und am 1. Jänner 2019 dem Dienststand angehört, in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wird und in eine der Beamtengruppen „Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen“ oder „Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen“ eingereicht ist, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 zum Beamten der Verwendungsgruppe P 1 im Schema II P.

(6) Mit der Überleitung in die neue Verwendungsgruppe im Schema II P gemäß Abs. 1 bis Abs. 5 sind keine Änderung der Zugehörigkeit zur Beamtengruppe und keine Veränderung des Besoldungsdienstalters verbunden.

(7) Wurde einem Beamten, auf den einer der Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 6 anzuwenden sind, zwischen dem 1. Jänner 2019 und dem der Kundmachung der 58. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag in seiner bisherigen Verwendungsgruppe im Schema II K eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 5 zuerkannt, ist die damit verbundene Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Tag ihrer Wirksamkeit auch in der neuen Verwendungsgruppe im Schema II P zu berücksichtigen.

(8) Für den Beamten, der zwischen dem 1. Jänner 2019 und dem der Kundmachung der 58. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag in eine der in Abs. 1 bis 5 genannten Verwendungsgruppen im Schema II K eingereicht wird und auf den die sonstigen in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen zutreffen, gelten Abs. 1 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 1. Jänner 2019 der Tag der Einreihung tritt. Gleiches gilt sinngemäß für den Beamten, auf den Abs. 1 bis 5 deshalb nicht anzuwenden sind, weil er nicht in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes verwendet wurde, sofern er zwischen dem 1. Jänner 2019 und dem der Kundmachung der 58. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag in

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

eine Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes versetzt wird.

(9) Die Überleitung in eine Verwendungsgruppe des Schemas II P gilt als Vorrückung in die Zielstufe im Sinn des § 49I Abs. 1. Mit Wirksamkeit der Überleitung gemäß Abs. 1 bis 8 sind die Übergangsbestimmungen zur Besoldungsreform 2015 (§§ 49I bis 49n) nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

.....

Gruppenaufteilung

.....

SCHEMA II K

1.
2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement, eines Universitätslehrganges für Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Lehrhebammen, Leitende Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Leiter/Leiterinnen MTDG, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG, Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG, Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG, Pflegevorsteher/Oberinnen, **Lehrvorsteher/Schuloberinnen**, Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege und Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende

Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

.....

Gruppenaufteilung

.....

SCHEMA II K

1.
2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement, eines Universitätslehrganges für Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Lehrhebammen, Leitende Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Leiter/Leiterinnen MTDG, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG, Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG, Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG, Pflegevorsteher/Oberinnen, Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege und Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte

Geltende Fassung

Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.

3. bis 6.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 20 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 1 bewerteter Posten.

1. Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG

Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG

Leiter/Leiterinnen MTDG

Lehrer/Lehrerinnen für MTDG

Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG

2. Pflegevorsteher/Oberinnen

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.

3. bis 6.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz

Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG

Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG

Leiter/Leiterinnen MTDG

Lehrer/Lehrerinnen für MTDG

Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG

Verwendungsgruppe K 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 2 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder

Verwendungsgruppe K 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 2 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderaus-

Geltende Fassung

Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebmammengesetz, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei den in Z 4 angeführten Beamtengruppen die Reifeprüfung und eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst;

bei den in Z 5 angeführten Beamtengruppen die Eintragung in die Kartiotechnikerliste gemäß dem Kartiotechnikergesetz – KTG, BGBl. I Nr. 96/1998.

1.
2. **Lehrvorsteher/Schuloberinnen**
Pflegevorsteher/Oberinnen
3. bis 5.

Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 3 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowie ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebmammengesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebmammengesetz.

Vorgeschlagene Fassung

bildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebmammengesetz, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei den in Z 4 angeführten Beamtengruppen die Reifeprüfung und eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst;

bei den in Z 5 angeführten Beamtengruppen die Eintragung in die Kartiotechnikerliste gemäß dem Kartiotechnikergesetz – KTG, BGBl. I Nr. 96/1998.

1.
2. Pflegevorsteher/Oberinnen
3. bis 5.

Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 3 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowie ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebmammengesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebmammengesetz.

Geltende Fassung

1. Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege

Lehrvorsteher/Schuloberinnen

Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege

Pflegevorsteher/Oberinnen

Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege

2. bis 4.

.....

Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 5 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G; bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung der Medizinischen Fachassistenz gemäß dem MABG.

1. Medizinisch-technische Fachkräfte
2. Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen
Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, Leitende

Verwendungsgruppe K 6 (FN 4)

.....

Vorgeschlagene Fassung

1. Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege

Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege

Pflegevorsteher/Oberinnen

Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege

2. bis 4.

.....

Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 5 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G; bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung der Medizinischen Fachassistenz gemäß dem MABG; bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegefachassistenz gemäß dem GuKG.

1. Medizinisch-technische Fachkräfte
2. Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen
Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, Leitende
3. Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen

Verwendungsgruppe K 6 (FN 4)

.....

SCHEMA III P

Voraussetzung für die Einreihung in eine Verwendungsgruppe dieses Schemas ist die Verwendung in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes. Für die zu den einzelnen Verwendungsgruppen angeführten fachspezifischen Voraussetzungen gilt weiters Folgendes:

1. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, ist einem Zeugnis über eine entsprechende Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

chende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten.

2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement, eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Pflegevorsteher/Oberinnen, Lehrvorsteher/Schuloberinnen, Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege und Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.

3. Ein Diplom über eine Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65 GuKG ist einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG gleichzuhalten.

Verwendungsgruppe P 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 1 ist:

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegeassistentenz gemäß dem GuKG;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Einreihung in dieser Beamtengruppe (im Schema II K) am 31. August 1997.

1. Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen
2. Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen

Verwendungsgruppe P 2

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 2 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegefachassistentenz gemäß dem GuKG.

Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen

Verwendungsgruppe P 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG.

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

Verwendungsgruppe P 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 4 ist:

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowie ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG.

1. Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege

Lehrvorsteher/Schuloberinnen

Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege

Pflegevorsteher/Oberinnen

Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege

2. Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinatorinnen Pflege

Verwendungsgruppe P 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 5 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besol-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

dungsdienstalter von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsguppe P 5 bewerteter Posten.

Lehrvorsteher/Schuloberinnen

Pflegevorsteher/Oberinnen

Verwendungsguppe P 6

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsguppe P 6 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 20 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsguppe P 6 bewerteter Posten.

Pflegevorsteher/Oberinnen

SCHEMA II R

SCHEMA II R

.....

.....

Artikel III

Änderung der Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41, § 41a und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, „Schema II KA“, „Schema II K“, „Schema II R“, „Schema II KAV“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“, „Schema IV KA“, „Schema IV K“, „Schema IV R“, „Schema IV KAV“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtenengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;

2. bis 9.

(2) und (3)

§ 25. (1) bis (2a)

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41, § 41a und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, „Schema II KA“, „Schema II K“, „Schema II P“, „Schema II R“, „Schema II KAV“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“, „Schema IV KA“, „Schema IV K“, „Schema IV P“, „Schema IV R“, „Schema IV KAV“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtenengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;

2. bis 9.

(2) und (3)

§ 25. (1) bis (2a)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2b) Abweichend von Abs. 1 kann der Vertragsbedienstete den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Erholungsurlaubes einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen („persönlicher Feiertag“). Der Vertragsbedienstete hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(2c) Sofern dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist, hat der Vertragsbedienstete an einem gemäß Abs. 2b bekannt gegebenen Tag dennoch Dienst zu leisten. In diesem Fall hat der Vertragsbedienstete weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer dem anteiligen Monatsbezug Anspruch auf die für diese Dienstleistung gebührende Abgeltung, womit das Recht gemäß Abs. 2b konsumiert ist.

(3) bis (5)

§ 48. (1) bis (8)

(9) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten (Abs. 1), **so** haben **nacheinander** Anspruch auf Sterbekostenbeitrag

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, der am Sterbetag des Vertragsbediensteten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;
2. das Kind (§ 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1995), das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat;
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(10) Sind mehrere **Kinder (Enkelkinder) nebeneinander** gemäß Abs. 9 anspruchsberechtigt, **so** gebührt ihnen der Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(3) bis (5)

§ 48. (1) bis (8)

(9) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten (Abs. 1), haben Anspruch auf Sterbekostenbeitrag

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, der am Sterbetag des Vertragsbediensteten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;
2. das Kind (§ 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1995), das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat;
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

Ist eine der in Z 1 bis 3 genannten Personen wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, erbunwürdig, verliert sie ihren Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag.

(10) Sind mehrere **Personen** gemäß Abs. 9 anspruchsberechtigt, gebührt ihnen der Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

Geltende Fassung

(11) und (12)
§ 64. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. November 2018** geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am **1. November 2018** zu verstehen.

Artikel IV

Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes

§ 4. (1) und (2)

(3) Dieses Gesetz gilt für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 5 und 6, §§ 7 und 11 bis 14, §§ 16 bis 18, § 34 Abs. 4, §§ 36, 37, 44 und 45, § 46 Abs. 3 bis 6, §§ 48 bis 50, 52 bis 59, 61 bis 72, 127 bis 131 und § 132 Abs. 2 nicht anzuwenden sind. Die Bestimmungen des 5. Abschnitts sind nur insoweit anzuwenden, als dies in § 109 vorgesehen ist. Die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung (§ 3 Abs. 2 Z 6) ist unzulässig.

(4) bis (8)

§ 46. (1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung

(11) und (12)
§ 64. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Mai 2019** geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am **1. Mai 2019** zu verstehen.

Artikel IV

Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes

§ 4. (1) und (2)

(3) Dieses Gesetz gilt für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 5 und 6, §§ 7 und 11 bis 14, §§ 16 bis 18, § 34 Abs. 4, §§ 36, 37, 44 und 45, § 46 Abs. 3 und 4 bis 6, §§ 48 bis 50, 52 bis 59, 61 bis 72, 127 bis 131 und § 132 Abs. 2 nicht anzuwenden sind. Die Bestimmungen des 5. Abschnitts sind nur insoweit anzuwenden, als dies in § 109 vorgesehen ist. Die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung (§ 3 Abs. 2 Z 6) ist unzulässig.

(4) bis (8)

§ 46. (1) bis (3)

(3a) Abweichend von Abs. 1 kann die bzw. der Bedienstete den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihr bzw. ihm zustehenden Erholungsurlaubes einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen („persönlicher Feiertag“). Die bzw. der Bedienstete hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(3b) Sofern dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist, hat die bzw. der Bedienstete an einem gemäß Abs. 3a bekannt gegebenen Tag dennoch Dienst zu leisten. In diesem Fall hat die bzw. der Bedienstete weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat sie bzw. er für den bekannt gegebenen Tag außer dem anteiligen Monatsbezug Anspruch auf die für diese Dienstleistung gebührende Abgeltung, womit das Recht gemäß Abs. 3a konsumiert ist.

(4) bis (6)

Geltende Fassung

§ 76. (1) und (2)

(3) Dem Einreichungsplan für das Gehaltsschema W2 sind folgende mit besonderen Erschwernissen verbundene Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. bis 4.

5. Pflege, bestehend aus den Modellfunktionen

a) Pflegeassistent, Sozial- und Fachbetreuerin bzw. Sozial- und Fachbetreuer

b) Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege

6. und 7.

(4) bis (7)

§ 136. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. November 2018 zu verstehen.

Artikel V

Änderung des Wiener Personalvertretungsgesetzes

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer berufungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1.

2. in der Hauptgruppe II

a) bis c)

d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. e zutrifft, sowie die Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten;

e) die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtung für MTDG, Lehrerinnen und Lehrer für MTDG, Leiterinnen MTDG und Leiter

Vorgeschlagene Fassung

§ 76. (1) und (2)

(3) Dem Einreichungsplan für das Gehaltsschema W2 sind folgende mit besonderen Erschwernissen verbundene Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. bis 4.

5. Pflege, bestehend aus den Modellfunktionen

a) Pflegeassistent, Sozial- und Fachbetreuerin bzw. Sozial- und Fachbetreuer

b) Pflegefachassistentin

c) Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege

6. und 7.

(4) bis (7)

§ 136. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Mai 2019 zu verstehen.

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer berufungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1.

2. in der Hauptgruppe II

a) bis c)

d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3, K 4, P 3, P 4, P 5 und P 6 sofern nicht lit. e zutrifft, sowie die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten und die Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten;

e) die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtung für MTDG, Lehrerinnen und Lehrer für MTDG, Leiterinnen MTDG und Leiter MTDG,

Geltende Fassung

ter MTDG, Bereichsleiterinnen MTDG und Bereichsleiter MTDG, Fachbereichsleiterinnen MTDG und Fachbereichsleiter MTDG, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Hebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständigen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter, die Heilmasseurinnen und Heilmasseure sowie die (Leitenden) Medizinischen Fachassistentinnen und (Leitenden) Medizinischen Fachassistenten, (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Masseur, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, (Ersten, Leitenden) Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten, Laborassistentinnen und Laborassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen sowie Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie die Bediensteten der **Verwendungsgruppe K 6**, sofern nicht lit. d zutrifft;

- f)
- 3. bis 7.
- (2) bis (4)
- § 50.** (1)

- 1. **November 2018** geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VI

Änderung der Pensionsordnung 1995

§ 4. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

- 1. bis 5.
- 6. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 29a Abs. 3 und 4 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich

Vorgeschlagene Fassung

Bereichsleiterinnen MTDG und Bereichsleiter MTDG, Fachbereichsleiterinnen MTDG und Fachbereichsleiter MTDG, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Hebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständigen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter, die Heilmasseurinnen und Heilmasseure sowie die (Leitenden) Medizinischen Fachassistentinnen und (Leitenden) Medizinischen Fachassistenten, (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Masseur, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, (Ersten, Leitenden) Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten, Laborassistentinnen und Laborassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen sowie Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie die Bediensteten der **Verwendungsgruppen K 6 und P 1**, sofern nicht lit. d zutrifft;

- f)
- 3. bis 7.
- (2) bis (4)
- § 50.** (1)

- 1. **1. Mai 2019** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

- 1. bis 5.
- 6. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 29a Abs. 3 und 4 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich über-

Geltende Fassung

überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 29a Abs. 3 **zweiter** Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

7.

(2) bis (4)

§ 15. (1) und (2)

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes des Beamten, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, **Gebrechen** oder **Schwäche** eingeschränkt wurde und dies für den überlebenden Ehegatten günstiger ist.

(4) und (5)

§ 21. (1) und (2)

(3) Besucht das Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

(4) bis (7)

(8) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, **so** gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. **Gleiches gilt**, wenn eine andere Person gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Anspruch auf Fami-

Vorgeschlagene Fassung

lagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 29a Abs. 3 **dritter** Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

7.

(2) bis (4)

§ 15. (1) und (2)

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes des Beamten, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit oder **Behinderung** eingeschränkt wurde und dies für den überlebenden Ehegatten günstiger ist.

(4) und (5)

§ 21. (1) und (2)

(3) Besucht das Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester **oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr** überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

(4) bis (7)

(8) Die Voraussetzungen des Abs. 2 gelten **– außer im Fall eines ordentlichen Studiums im Sinn des Abs. 3 –** als erfüllt, wenn das Kind **selbst oder** eine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 6 Abs. 2 lit. a **oder** § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, hat.

Geltende Fassung

lienbeihilfe für das Kind hat.

(8a)

(9) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Abs. 2 bis 8a genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder **Gebrechens** erwerbsunfähig ist.

(10) Der Waisenversorgungsgenuß nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. und 2.

3. verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, außer die Einkünfte **des** Ehegatten oder eingetragenen **Partners** erreichen den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den verheirateten Beamten nicht.

(11) bis (14)

Vorgeschlagene Fassung

(8a)

(9) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Abs. 2 bis 8a genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder **Behinderung** erwerbsunfähig ist.

(10) Der Waisenversorgungsgenuß nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. und 2.

3. verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, außer die **gemeinsamen Einkünfte der** Ehegatten oder eingetragenen **Partner** erreichen den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den verheirateten oder in eingetragener **Partnerschaft lebenden** Beamten nicht.

(11) bis (14)

(15) Ist für den Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß ein Antrag erforderlich, gebührt der Waisenversorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, gebührt der Waisenversorgungsgenuß von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus **berücksichtigungswürdigen Gründen** nachgesehen werden.

§ 40. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten, seinem **gesetzlichen Vertreter** oder dem vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer **Vorsorgevollmacht** nach **§ 284f** des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, **Bevollmächtigten** durch einen Postdienst im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten, seines **gesetzlichen Vertreters** oder **des vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB Bevollmächtigten** kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen. **Bezieher** von nach dem 31. Dezember 2010 neu anfallenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

(2) und (3)

§ 40. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem Vertreter nach **§ 1034** des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, durch einen Postdienst im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen. **Bezieher** von nach dem 31. Dezember 2010 neu anfallenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

(2) und (3)

Geltende Fassung

(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(5) bis (7)

§ 46. (1) und (2)

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung gemäß § 108f Abs. 2 und 3 ASVG berechneten Richtwert und ist von der Landesregierung bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr festzustellen. Wird der Richtwert nicht oder nicht rechtzeitig berechnet, hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor so festzusetzen, dass die Vervielfachung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 108f Abs. 3 ASVG entspricht.

§ 48. (1) Stirbt ein Beamter des Dienststandes oder ein Beamter des Ruhestandes, der Anspruch auf Ruhegehalt hat, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur auf ein Konto des Anspruchsberechtigten, seines Vertreters gemäß § 1034 ABGB, ein für ihn geführtes betreutes Konto nach § 239 Abs. 2 ABGB oder ein Gemeinschaftskonto, über welches er verfügungsberechtigt ist, zulässig. Außerdem muss sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf ein solches Konto überwiesen worden sind.

(4a) Die Zustimmung des Anspruchsberechtigten und anderer für dieses Konto zeichnungs- oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der nach dem Tod des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf das Konto überwiesenen Geldleistungen durch das jeweilige kontoführende Kreditinstitut gilt mit der Übernahme der Zeichnungsberechtigung oder Verfügungsberechtigung über das Konto als erteilt. Findet die Rücküberweisung nicht statt, sind diese Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, der Stadt Wien die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(5) bis (7)

§ 46. (1) und (2)

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem gemäß § 108f Abs. 2 und 3 ASVG berechneten Richtwert und ist von der Landesregierung bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr festzustellen.

§ 48. (1) Stirbt ein Beamter des Dienststandes oder ein Beamter des Ruhestandes, der Anspruch auf Ruhegehalt hat, haben Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind an-

Geltende Fassung

Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat,

3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) Sind mehrere **Kinder (Enkelkinder) nebeneinander** anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(3)

§ 59. (1) Dem Angehörigen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgeld, dem Hinterbliebenen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag hat, sowie der Person, die, ohne Angehöriger zu sein, mit dem abgängigen Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens oder die, ohne Hinterbliebener zu sein, mit dem verstorbenen Beamten am Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und von ihm erhalten wurde, und einem Kind, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach dem Ablauf des in § 21 Abs. 2 bis 8 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder **Gebrechens** erwerbsunfähig wurde, kann auf die Dauer der Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung gewährt werden.

(2) bis (5)

§ 73f. (1) bis (12)

(13) Bei dem Beamten, auf den § 73d nicht anzuwenden ist, darf, wenn zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage mehr als die 216 höchsten Beitragsgrundlagen (§ 4) herangezogen werden, der Ruhegenuss nicht weniger als 90 % des Ruhegenusses betragen, der sich unter Anwendung des § 73d bei Zugrundelegung einer Ruhegenussberechnungsgrundlage aus der Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen (§ 4) geteilt durch 216 ergibt.

Vorgeschlagene Fassung

spruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat,

3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

Ist eine der in Z 1 bis 3 genannten Personen wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, erbnunwürdig, verliert sie ihren Anspruch auf den Todesfallbeitrag.

(2) Sind mehrere **Personen** anspruchsberechtigt, gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(3)

§ 59. (1) Dem Angehörigen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgeld, dem Hinterbliebenen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag hat, sowie der Person, die, ohne Angehöriger zu sein, mit dem abgängigen Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens oder die, ohne Hinterbliebener zu sein, mit dem verstorbenen Beamten am Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und von ihm erhalten wurde, und einem Kind, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach dem Ablauf des in § 21 Abs. 2 bis 8 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder **Behinderung** erwerbsunfähig wurde, kann auf die Dauer der Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung gewährt werden.

(2) bis (5)

§ 73f. (1) bis (12)

(13) Bei dem Beamten, auf den § 73d nicht anzuwenden ist, darf, wenn zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage mehr als die 216 höchsten Beitragsgrundlagen (§ 4) herangezogen werden, der Ruhegenuss nicht weniger als 90 % des Ruhegenusses betragen, der sich unter Anwendung des § 73d bei Zugrundelegung einer Ruhegenussberechnungsgrundlage aus der Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen (§ 4) geteilt durch 216 ergibt. **Bei der Anwendung des ersten Satzes bleibt die Verringerung der Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate durch Zeiten der**

Geltende Fassung

(14) und (15)

§ 74. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **November 2018** geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII

Änderung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes

§ 2. (1) bis (2a)

- (3) Höherwertige Verwendung (Funktion) im Sinn dieses Gesetzes ist ein Dienstposten

1 bis 6.

7. der Verwendungsgruppe K 1, K 2, K 3 oder K 4, dessen Inhaberin oder Inhaber Anspruch auf eine Chargenzulage hat,

8. des Schemas II L oder IV L, dessen Inhaberin oder Inhaber Anspruch auf eine Leiterinnen- oder Leiterzulage hat,

9. für Sondervertragsbedienstete oder Kollektivvertragsbedienstete, der einem in Z 1 bis 8 genannten Dienstposten vergleichbar ist.

(4) bis (6)

§ 46. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Jänner 2018** geltenden Fassung anzuwenden.

- (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. **Jänner 2018** zu verstehen.

Artikel VIII

Änderung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998

§ 13. (1) bis (8)

Vorgeschlagene Fassung

Kindererziehung (§ 4 Abs. 1 Z 6) außer Betracht.

(14) und (15)

§ 74. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2019** geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII

Änderung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes

§ 2. (1) bis (2a)

- (3) Höherwertige Verwendung (Funktion) im Sinn dieses Gesetzes ist ein Dienstposten

1 bis 6.

7. der Verwendungsgruppe K 1, K 2, K 3, K 4, P 4, P 5 oder P 6, dessen Inhaberin oder Inhaber Anspruch auf eine Chargenzulage hat,

8. der Verwendungsgruppe RA oder R 2,

9. des Schemas II R oder IV R, dessen Inhaberin oder Inhaber Anspruch auf eine für die Berufsetzung Wien vorgesehene Dienstzulage hat,

10. des Schemas II L oder IV L, dessen Inhaberin oder Inhaber Anspruch auf eine Leiterinnen- oder Leiterzulage hat,

11. für Sondervertragsbedienstete oder Kollektivvertragsbedienstete, der einem in Z 1 bis 8 genannten Dienstposten vergleichbar ist.

(4) bis (6)

§ 46. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2019** geltenden Fassung anzuwenden.

- (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. **Mai 2019** zu verstehen.

Artikel VIII

Änderung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998

§ 13. (1) bis (8)

Geltende Fassung

- § 14.** (1) Die Dienstgeberin hat Aufzeichnungen zu führen
1.
 2. über alle Dienst- und Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Bediensteten mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und
 3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem Dienst- oder Arbeitsunfall geführt hätten und die gemäß § 13 Abs. 5 gemeldet wurden.

(2) und (3)

§ 26. (1)

(2) Wenn aus dienstlichen Gründen Raucherinnen und Raucher mit Nichtraucherinnen und Nichtrauchern gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Bedienstete genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.

(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß in den Aufenthaltsräumen und Bereitschaftsräumen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

(4) In Sanitätsräumen und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten. Gleiches gilt für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, die sowohl von Raucherinnen und Rauchern als auch von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern genutzt werden, wenn in diesen Räumen keine geeigneten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3

Vorgeschlagene Fassung

(9) Die Ausübung der den gemäß

1. § 21 Abs. 4 für die Brandbekämpfung und Evakuierung bestellten Personen,
 2. § 22 Abs. 1 für die Erste Hilfe bestellten Personen,
 3. § 62 bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen,
 4. § 65 Abs. 1 bestellten gemeindeeigenen Sicherheitsfachkräften
- nach diesem Gesetz übertragenen Tätigkeiten gilt als Dienstpflicht.

§ 14. (1) Die Dienstgeberin hat Aufzeichnungen zu führen

1.

2. über alle Dienst- und Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Bediensteten mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben.

(2) und (3)

§ 26. (1)

(2) In Arbeitsstätten in Gebäuden ist das Rauchen für Bedienstete verboten, sofern Nichtraucherinnen oder Nichtraucher in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

(3) Ist in der Arbeitsstätte eine ausreichende Zahl von Räumlichkeiten vorhanden, kann die Dienstgeberin abweichend von Abs. 2 einzelne Räume einrichten, in denen das Rauchen gestattet ist, sofern es sich nicht um Arbeitsräume handelt und gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Bereiche der Arbeitsstätte dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume dürfen nicht als Raucherinnen- bzw. Raucheräume eingerichtet werden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen im Sinn des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSg, BGBl. Nr. 431/1995.

Geltende Fassung

getroffen worden sind.

§ 47. (1)

(2) Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte im Sinn des Abs. 1 sind solche, die in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 56 Abs. 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zu erstellenden Liste eingetragen sind.

§ 52. (1) bis (6)

(7) Die Dienstgeberin hat ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 bis 5, ausgenommen das Führen von Kränen und Staplern, durchführen. Dieses Verzeichnis muß auch Angaben über den Nachweis der Fachkenntnisse enthalten. Das Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 61f. (1) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung

§ 47. (1)

(2) Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte im Sinn des Abs. 1 sind solche, die in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 56 Abs. 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zu erstellenden Liste eingetragen sind.

§ 52. (1) bis (6)

§ 61f. (1) bis (6)

(7) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind über die für die Lenkerinnen und Lenker geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und über die Bestimmungen zu den Ruhezeiten sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Arbeitszeitaufzeichnungen zu informieren. Auf Verlangen ist der bzw. dem Bediensteten eine Kopie dieser Arbeitszeitaufzeichnungen auszuhändigen.

§ 62. (1) Die Dienstgeberin hat Sicherheitsvertrauenspersonen in angemessener Zahl zu bestellen. Sicherheitsvertrauenspersonen sind Bedienstetenvertreterinnen und Bedienstetenvertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Bediensteten.

(2) bis (7)

Auflegen der Vorschriften

§ 75. In jeder Dienststelle sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen oder den Bediensteten mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen:

§ 62. (1) Die Dienstgeberin hat Sicherheitsvertrauenspersonen in angemessener Zahl zu bestellen. Sicherheitsvertrauenspersonen sind Bedienstetenvertreterinnen und Bedienstetenvertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Bediensteten. Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen auch gemeindeeigene Sicherheitsfachkräfte oder gemeindeeigene Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner bestellt werden.

(2) bis (7)

Geltende Fassung

1. Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998.
2. Die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und die gemäß § 73 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

§ 76. (1)

- (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 2018 geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 2018 zu verstehen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 76. (1)

- (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Mai 2019 geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Mai 2019 zu verstehen.